

# Landesbericht Griechenland

*Theodoros Papakyriakou / Angeliki Pitsela*

## *Inhalt*

|  |     |
|--|-----|
| Einführung: Grundzüge des griechischen Verjährungsrechts   | 212 |
| 1. Komplex: Straftatenverjährung (Strafverfolgungsverjährung)  | 212 |
| I. Grundregeln der Straftatenverjährung  | 212 |
| II. Ruhensgründe ohne absolute Ruhensbegrenzung  | 214 |
| III. Spezielle Verjährungsvorschriften (besondere Fristen, modifizierter Fristbeginn)                          | 215 |
| IV. Ratio der Ruhensgründe ohne absolute Ruhensbegrenzung und der speziellen Verjährungsregelungen             | 217 |
| V. Komplementäre kriminalpolitische Instrumente zur Überwindung von Straftatenverjährungsproblemen             | 220 |
| VI. Spezielle Verjährungsvorschriften als kriminalpolitisches Instrument zur Entlastung des Strafjustizsystems | 222 |
| 2. Komplex: Strafverjährung  | 225 |
| A. Vertiefende Analyse der griechischen Verjährungsregelungen  | 225 |
| 1. Komplex: Die Verjährung im Strafrecht als Rechtsinstitut  | 225 |
| I. Legitimation der Verjährung   | 225 |
| II. Rechtsnatur der Verjährung   | 227 |
| III. Verjährung im Lichte der Verfassung   | 228 |
| 2. Komplex: Straftatenverjährung (= Verfolgungsverjährung)   | 229 |
| I. Unverjährbare Straftaten  | 229 |
| II. Verjährungsfrist   | 230 |
| 1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist  | 230 |
| 2. Parameter für den Beginn der Verjährungsfrist   | 234 |
| 3. Berechnung der Verjährungsfrist   | 237 |
| 4. Beeinflussung des Fristablaufs  | 238 |
| 5. Absolute Verjährungsfristen   | 241 |
| III. Folgen der Verjährung   | 242 |
| IV. Reichweite der Verjährung  | 247 |
| 1. Nebenstrafen  | 247 |
| 2. Vermögensabschöpfung („confiscation“)   | 247 |
| 3. Maßregeln der Besserung und Sicherung   | 248 |
| 3. Komplex: Strafverjährung (Vollstreckungsverjährung)   | 249 |
| I. Unverjährbarkeit der Vollstreckung einer Strafe   | 249 |
| II. Verjährungsfrist   | 249 |
| 1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist  | 249 |
| 2. Beginn und Berechnung der Verjährungsfrist  | 250 |
| 3. Beeinflussung des Fristablaufs  | 250 |
| 4. Strafverjährung bei mehreren Strafen  | 251 |

|   |     |
|---|-----|
| III. Verjährung von Maßnahmen der Besserung und Sicherung | 252 |
| B. Probleme und Entwicklungstendenzen                     | 252 |
| I. Probleme hinsichtlich der Verjährungsregelungen        | 252 |
| II. Entwicklungstendenzen                                 | 253 |
| C. Praxisrelevantes Fallbeispiel                          | 255 |
| Literatur   | 260 |

### *Einführung: Grundzüge des griechischen Verjährungsrechts*

Die allgemeinen Vorschriften zur Verjährung im griechischen Strafrecht finden sich im Allgemeinen Teil in den Art. 111–113 (Straftatenverjährung) und Art. 118–120 (Strafverjährung) des griechischen Strafgesetzbuches, das am 1.7.2019 in Kraft trat (Ποινικός Κώδικας, *grStGB*).<sup>1</sup> Aus Art. 12 grStGB sowie den allgemeinen Auslegungsregeln ergibt sich, dass diese Vorschriften für alle im Besonderen Teil des grStGB oder in Nebenstrafgesetzen normierten Straftaten und Strafen gelten, sofern durch spezielle Vorschriften nichts anderes für bestimmte Fälle vorgesehen wird.

#### *1. Komplex: Straftatenverjährung (Strafverfolgungsverjährung)*

##### *I. Grundregeln der Straftatenverjährung*

Was die Straftatenverjährung betrifft, erklärt Art. 111 grStGB zunächst, dass diese einen materiellen *Strafaufhebungsgrund* darstellt (Absatz 1). Anschließend (Absatz 2 und 3) folgt ein Katalog abgestufter Verjährungsfristen, die sich an der jeweiligen Deliktsschwere (Vergehen/Verbrechen) bzw. an der Art und dem Höchstmaß der jeweils abstrakt angedrohten Strafe orientieren. Die Verjährungsfrist beträgt danach 5, 15 oder 20 Jahre, je nachdem, ob es sich um ein Vergehen (Verjährungsfrist 5 Jahre) oder um ein mit zeitiger Zuchthausstrafe (Freiheitsstrafe von 5 bis zu 15 Jahren)<sup>2</sup> bedrohtes Verbrechen (Verjährungsfrist 15 Jahre) oder um ein mit lebenslanger Zuchthausstrafe bedrohtes Verbrechen (Verjährungsfrist 20 Jahre) handelt. Ein Vergehen liegt gem. Art. 18 grStGB dann vor, wenn das Delikt im Gesetz entweder mit einer Gefängnisstrafe (Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren), alleine oder in Verbindung mit einer Geldstrafe, oder mit der Un-

---

1 G. 4619/2019, FEK [griechisches Regierungsblatt] A 95/11.06.2019.

2 Siehe Art. 55 Abs. 2 grStGB.

terbringung in einer Jugendstrafanstalt oder ausschließlich mit einer Geldstrafe oder mit der Leistung von gemeinnütziger Arbeit bedroht wird. Gem. Art. 112 i.V.m. Art. 17 grStGB<sup>3</sup> beginnt die jeweils geltende Straftatenverjährungsfrist – sofern in speziellen Vorschriften nichts anderes bestimmt wird – zu dem Zeitpunkt zu laufen, zu dem der Täter bei einem Begehungsdelikt die verbotene tatbestandsrelevante Handlung vorgenommen hat oder bei einem Unterlassungsdelikt die gebotene tatbestandsrelevante Handlung hätte vornehmen müssen. Wann der jeweils tatbestandlich beschriebene Erfolg eintritt, falls ein solcher zur Vollendung der Straftat vorausgesetzt wird, spielt keine Rolle für den Fristbeginn.

Die so abstrakt vorgesehenen, an der Deliktsschwere orientierten Straftatenverjährungsfristen können sich im konkreten Fall ändern, falls einer der in Art. 113 grStGB vorgesehenen *Ruhensgründe* vorliegt. Ein Ruhen der Verjährungsfrist tritt dann ein, wenn die Strafverfolgung kraft Gesetzes nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden kann oder wenn das Hauptverfahren rechtmäßig eröffnet wurde während der Verfahrensdauer bzw. bis ein rechtskräftiges Urteil ergeht. Das Ruhen schiebt den Fristablauf um die Zeit des Ruhens hinaus, ohne einen neuen Fristlauf zu bewirken.<sup>4</sup> Prinzipiell darf das Ruhen, auch wenn mehrere Ruhensgründe vorliegen, insgesamt höchstens 3 Jahre für Vergehen und 5 Jahre für Verbrechen andauern. Hierbei spielt es keine Rolle, ob der Grund, der das Ruhen bewirkte, weiter vorliegt (z.B. ob das Hauptverfahren bei einem Verbrechen nach dem Ablauf von 5 Jahren immer noch andauert). Daraus ergibt sich mittelbar als Grundregel eine *absolute Straftatenverjährungsfrist* von 8 Jahren für Vergehen (5 Jahre reguläre Frist + 3 Jahre maximales Ruhen), von 20 Jahren für mit einer zeitigen Zuchthausstrafe bedrohte Verbrechen (15+5) und von 25 Jahren für mit einer lebenslangen Zuchthausstrafe bedrohte Verbrechen (20+5).

- 
- 3 Art. 17 grStGB („Zeitpunkt der Tatbegehung“) lautet wie folgt: „Als Zeitpunkt der Begehung einer Tat gilt der Zeitpunkt zu dem der Verantwortliche gehandelt hat oder hätte handeln müssen. Der Zeitpunkt, zu dem der Erfolg eingetreten ist, ist ohne Bedeutung.“
- 4 Anders als das griechische Zivilrecht, kennt das griechische Strafrecht keine Unterbrechungsregelungen, d.h. Regelungen, die es vorsehen würden, dass die Verjährungsfrist mit dem Unterbrechungsakt von Neuem zu laufen beginnt.

## II. Ruhensgründe ohne absolute Ruhensbegrenzung

Es gelten allerdings bestimmte *Ausnahmen* bezüglich der soeben erwähnten maximalen Dauer des Ruhens bzw. der mittelbar zu ermittelnden absoluten Straftatenverjährungsfristen. Die in Art. 113 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 grStGB vorgesehenen Ausnahmen betreffen (a) alle Verbrechen gegen Minderjährige (die Minderjährigkeit des Opfers stellt nach Art. 113 Abs. 4 grStGB einen zusätzlichen besonderen Ruhensgrund dar, der dazu führt, dass die Verjährungsfrist bis zur Volljährigkeit des Opfers ruht), (b) politische Delikte oder Delikte betreffend das Verhältnis zwischen dem griechischen öffentlichen Sektor i.w.S. und anderen Staaten mit einem Störungspotential für die transnationalen Verhältnisse des griechischen Staates, deren Strafverfolgung aufgrund eines Aktes des griechischen Justizministers nach zustimmendem Beschluss des Regierungskabinetts gem. Art. 29 grStPO auf unbestimmte Zeit aufgeschoben oder ausgesetzt worden ist (das Ruhen dauert hier, bis der Akt aufgehoben wird und die Einleitung oder Fortsetzung der Strafverfolgung zugelassen wird), (c) diverse Delikte, wie z.B. Meineid, falsche Verdächtigung oder Verleumdung, deren Strafverfolgung mit einem Akt des Staatsanwaltes gem. Art. 59 grStPO aufgeschoben worden ist, weil die bezeugten, angezeigten oder behaupteten Tatsachen den Gegenstand eines anderen anhängigen Strafverfahrens darstellen (das Ruhen dauert hier bis zum rechtskräftigen Abschluss des anderen Strafverfahrens)<sup>5</sup> und (d) Delikte, deren Strafverfahren mit einer Entscheidung des Strafgerichts gem. Art. 61 grStPO ausgesetzt worden ist, weil deren Beurteilung von der Klärung einer in die Zuständigkeit der Zivil- oder Verwaltungsgerichte fallenden Sachfrage abhängt und diesbezüglich ein relevantes Zivil- oder Verwaltungsverfahren anhängig ist (das Ruhen dauert hier bis zum rechtskräftigen Abschluss des relevanten Zivil- bzw. Verwaltungsverfahrens).<sup>6</sup>

---

5 In Art. 59 Abs. 4 und 5 grStPO wird darüber hinaus die (ebenfalls das Ruhen der entsprechenden Verjährungsfrist bewirkende) Aussetzung von Verfahren gegen Opfer von Menschenhandelsdelikten oder von Delikten sexueller Ausbeutung, die wegen illegaler Einwanderung oder wegen des Gebrauchs von falschen Reisepapieren oder sonstigen Urkunden verfolgt werden, bis zum Abschluss der Strafverfahren gegen die Täter der Menschenhandelsdelikte oder der Delikte der sexuellen Ausbeutung, geregelt.

6 Siehe für weitere Ruhensgründe ohne absolute Ruhensbegrenzung, die außerhalb des grStGB für spezielle Fallkonstellationen normiert werden, unten im Text bei Fn. 26 und 80.

### III. Spezielle Verjährungsvorschriften (besondere Fristen, modifizierter Fristbeginn)

Straftatenverjährungsvorschriften mit Ausnahmecharakter finden sich darüber hinaus im Besonderen Teil des grStGB im Zusammenhang (a) mit der Verjährung der *erfolgsqualifizierten Abwandlungen des Delikts des Verstoßes gegen Bauregeln* (die Verjährungsfrist beginnt hier mit dem Eintritt des auf den Bauregelverstoß zurückzuführenden Erfolges, d.h. des Todes oder der schweren Körperverletzung eines Menschen)<sup>7</sup> (b) mit der Verjährung der Delikte der Urkundenfälschung, der Falschbeurkundung im Amt, des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs und der Untreue, wenn sich diese *gegen den Staat oder gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts* richten und einen Schaden über 120.000 € hervorrufen (die reguläre Verjährungsfrist wird hier von 15 auf 20 Jahre erhöht)<sup>8</sup> und (c) mit der Verjährung des *Delikts des Staatsverrates* (Art. 134 grStGB), des *Delikts der Folter* (Art. 137A grStGB) und des *Delikts des gewaltsamen Verschwindenlassens* (Art. 322 Abs. 2–4 grStGB), falls die entsprechenden Taten zu Zeiten einer Usurpation der Volksherrschaft (bzw. des demokratischen Staatssystems) erfolgen (die Verjährungsfrist beginnt hier erst dann wieder zu laufen, wenn die legitime Gewalt bzw. der Rechtsstaat wiederhergestellt worden ist).<sup>9</sup>

---

7 Art. 286 grStGB („Verstoß gegen Bauregeln“) lautet wie folgt: „1. Wer unter Verstoß gegen allgemein anerkannte technische Regeln eine Studie durchführt oder ein Gebäude oder ein ähnliches Projekt oder einen Abriss durchführt oder ausführt, wird bestraft: (a) mit Gefängnisstrafe von mindestens einem Jahr und Geldstrafe, wenn die Tat eine Gefahr für Menschen hervorrufen kann; (b) mit Zuchthausstrafe, wenn die unter (a) erwähnte Handlung zu einer schweren Körperverletzung führte; (c) mit Zuchthausstrafe von mindestens zehn Jahren, wenn die unter (a) erwähnte Handlung zum Tod eines anderen führte. Wurde eine große Anzahl von Menschen getötet, so kann das Gericht eine lebenslange Zuchthausstrafe verhängen. 2. Wer in den im vorhergehenden Absatz genannten Fällen fahrlässig gegen allgemein anerkannte technische Regeln verstößt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bestraft. 3. Die Verjährungsfrist für die in Absatz 1 unter (b) und (c) genannten Straftaten beginnt mit dem Tod oder der schweren Körperverletzung. Sie darf jedoch 30 Jahre ab dem Zeitpunkt des Verstoßes gegen die Regeln nicht überschreiten.“

8 Art. 216 Abs. 4, 242 Abs. 5, 374 Abs. 2, 375 Abs. 3, 386 Abs. 2 und 390 Abs. 2 grStGB.

9 Art. 134 grStGB i.V.m. Art. 120 Abs. 3 grVerfassung, Art. 137A Abs. 7 und 322 Abs. 6 grStGB.

Ausnahmeregelungen sind ebenfalls nach geltendem Recht<sup>10</sup> in diversen speziellen *Nebengesetzen* zu finden. So ist z.B. im G. 3948/2011 vorgesehen, dass die dort im Anschluß an das Statut des Internationalen Strafgerichtshofes normierten *Kriegsverbrechen* und *Verbrechen gegen die Menschlichkeit* unverjährbar sind.<sup>11</sup> Ferner knüpft das G. 4174/2013 (grSteuerVerfGB) den Beginn der Verjährungsfrist für die dort normierten *Steuerhinterziehungdelikte* an den Zeitpunkt des rechtskräftigen Abschlusses des auf die richtige Steuerfestsetzung abzielenden Verwaltungs- bzw. Verwaltungsgerichtsverfahrens.<sup>12</sup>

- 
- 10 Für Beispiele von Verjährungsregelungen, die kürzere Fristen für bestimmte Delikte vorsahen, aber in der Zwischenzeit abgeschafft wurden, siehe *Kostas*, in: Systematische Auslegung, Art. 111 Rn. 24–29. Sonderregelungen galten beispielsweise in der Vergangenheit für die Pressedelikte gem. Art. 47 G. 1092/1938 wie ersetzt durch Art. 4 Abs. 2 G. 1738/1987 (reguläre Verjährungszeit: 2 Jahre, maximales Ruhen beim Vorliegen der Ruhensgründe von Art. 113 Abs. 1 grStGB: 18 Monate; siehe dazu auch Areopag 158/1991, Yperaspisi 1992.296). Sie wurden aber durch Art. 32 G. 4441/2016 (FEK A 227/6.12.2016) abgeschafft. Solche Regelungen waren auch in Art. 3 Abs. 1 G. 3126/2003 (FEK A 66/19.03.2003) betreffend die Strafverantwortung von Ministern für Delikte, die sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben begangen haben, enthalten (reguläre Verjährungszeit: 5 Jahre auch im Falle von Verbrechen). Diese wurden aber durch Art. 1 G. 3691/2011 (FEK A 97/29.4.2011) abgeschafft (siehe noch früher G. N. 2509/1994 „Strafverantwortung von Ministern“, FEK A 126/19.7.1997, sowie Gesetzesdekret 802/1971 „Zur Verantwortung von Regierungsmitgliedern und untergeordneten Ministern“, FEK A 1/1.1.1971 und zusammenfassend dazu *Margaritis L./Paraskevopoulos/Nouskalis*, 217 ff. m.w.N.). Für Minister gelten allerdings immer noch aufgrund von Art. 86 grVerfassung besondere Strafverfolgungsvoraussetzungen sowie ein mit diesen Voraussetzungen eng verbundener Strafaufhebungsgrund. Gem. Art. 3 Abs. 2 G. 3126/2003, der die Regelung von Art. 86 grVerfassung umsetzt, wird die Strafbarkeit von Ministern für die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben begangenen Straftaten aufgehoben, wenn die zweite ordentliche Tagung der der Straftatbegehung folgenden neuen (d.h. nach der Durchführung von Nationalwahlen stattfindenden) Sitzungsperiode des Parlaments zu Ende kommt, ohne dass sich das Parlament dafür entschieden hat, eine Strafverfolgung gegen sie aufgrund der Bestimmungen des G. 3126/2003 einzuleiten.
- 11 Siehe Art. 3 G. 3948/2011 „Anpassung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften an die Bestimmungen des durch das Gesetz 3003/2002 (FEK A '75) ratifizierten Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs“, FEK A 71/5.4.2011.
- 12 G. 4174/2013, Erster Teil „Steuerverfahrensgesetzbuch“, FEK A 170/26.7.2013. Art. 68 Abs. 2 grSteuerVerfGB lautet wie folgt: „Die Verjährungsfrist für die in diesem Gesetz vorgesehenen Straftaten [Einkommensteuerhinterziehung, Mehrwertsteuerhinterziehung, Hinterziehung von vorbehaltenen Steuern, Ausgabe und Annahme von Scheinrechnungen usw.] beginnt mit der Rechtskräftigkeit der Gerichtsentscheidung über die eingelegte Beschwerde oder, im Falle der Nichteinlegung einer Beschwerde, mit der Vollendung der Steuerfestsetzung

Insgesamt handelt es sich bei den oben genannten Ausnahmeregelungen entweder (a) um Vorschriften, die kürzere<sup>13</sup> oder längere<sup>14</sup> Straftatenverjährungsfristen bzw. eine Unverjährbarkeit bestimmter Delikte<sup>15</sup> vorsehen, oder (b) um Regelungen, die von der in Art. 112 i.V.m. Art. 17 statuierten Regel abweichen und den Fristbeginn mit einem anderen Zeitpunkt als demjenigen der Tatbegehung verbinden, wie z.B. dem Zeitpunkt des Eintritts des jeweiligen tatbestandlich beschriebenen Erfolges<sup>16</sup> oder dem Zeitpunkt der Verwirklichung sonstiger Ereignisse.<sup>17</sup>

#### IV. *Ratio der Ruhensgründe ohne absolute Ruhensbegrenzung und der speziellen Verjährungsregelungen*

Die oben unter II. und III. erwähnten Ausnahmeregelungen, die die Straftatenverjährungsfristen entweder direkt durch Änderung der Länge der regulären Fristen (wie z.B. bei den Verbrechen gegen das Vermögen des griechischen Fiskus oder den Verbrechen gegen die Menschlichkeit) oder indirekt durch die Normierung von Ruhensgründen ohne absolute Ruhensbegrenzung (wie z.B. bei den in Art. 29, 59 und 61 grStPO vorgesehenen Delikten) oder durch die Bindung des Fristbeginns an einen anderen als den für den Regelfall vorgesehenen Zeitpunkt herbeiführen (wie z.B. bei den Verbrechen gegen Minderjährige, bei den erfolgsqualifizierten Abwandlungen des Delikts des Verstoßes gegen Bauregeln oder bei den Steuerdelikten), dienen kriminalpolitischen Zwecken bzw. zielen auf die *Überwindung von speziellen, mit bestimmten Deliktgruppen verbundenen Problemen*.

---

nach Ablauf der Beschwerdefrist.“ Siehe ausführlicher dazu *Papakyriakou*, Steuerdelikte, Bd. IV, Rn. 76 ff.

- 13 Dies gilt z.B. für die älteren, oben erwähnten und inzwischen abgeschafften Regelungen bezüglich der Pressedelikte und der von Ministern bei der Erfüllung ihrer Aufgaben begangenen Delikte. Als Beispiele von Regelungen, die kürzere Verjährungsfristen einführen, lassen sich ferner die unten im Text, unter Einführung 1. Komplex VI., erwähnten Vorschriften einstufen.
- 14 Dies gilt z.B. für die Regelungen des grStGB, die sich auf die gegen den Fiskus gerichtete Vermögensverbrechen beziehen.
- 15 Dies gilt z.B. für die Regelung des G. 3948/2011 (Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen).
- 16 Dies gilt z.B. für die Regelung von Art. 286 betreffend die erfolgsqualifizierten Abwandlungen des Delikts des Verstoßes gegen Bauregeln.
- 17 Dies gilt z.B. für die Regelungen des G. 4174/2013 (grSteuerVerfGB) betreffend die Steuerhinterziehungsdelikte.

So zielt die Unverjährbarkeitsregelung von G. 3948/2011, die sich auf den *Völkermord, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit und die Kriegsverbrechen* bezieht, darauf ab, die kriminalpolitische, symbolträchtige, unter general- und spezialpräventiven Aspekten möglicherweise legitime Erklärung zum Ausdruck zu bringen, dass bestimmte äußerst schwere und vorwerfbare Verbrechen ausnahmsweise nie unbestraft bleiben sollen, solange der Täter noch am Leben ist. Damit will man auch den prozessualen und beweisrechtlichen Schwierigkeiten entgegentreten, die sich oft mit der Aufklärung und Verfolgung solcher Delikte verbinden. Letzteres gilt auch für die Verlängerungsregelungen des grStGB, welche die regulären Verjährungsfristen für die *Urkunden- oder Vermögensverbrechen gegen den griechischen Fiskus* von 15 auf 20 Jahre erhöhen.

In den Fällen dagegen, auf die sich die durch Art. 113 Abs. 2 grStGB eingeführten *Ruhensgründe ohne absolute Ruhensbegrenzung* beziehen (Art. 29, 59 und 61 grStPO), geht es um Fallkonstellationen, in denen die Einleitung oder Fortsetzung der Strafverfolgung kraft ausdrücklicher gesetzlicher Regelung oder Gerichtsentscheidung verhindert wird. Die Fristenverlängerung erweist sich hier deswegen als notwendiges kriminalpolitisches Korrelat anderer Regelungen, die sonst die Gefahr in sich bergen würden, dass die davon betroffenen Delikte verjähren, ohne dass je die rechtliche Möglichkeit bestünde, diese Delikte zu verfolgen.

Die Sonderregelung des grStGB für die *erfolgsqualifizierten Abwandlungen des Delikts des Verstößes gegen Bauregeln* (Verstöße, die zu einem Tod oder einer schweren Körperverletzung führen) will offensichtlich eine Verjährung verhindern, solange sich das wirkliche Schadenspotential des Delikts noch nicht realisiert hat. Dabei geht es auch um einen Versuch, die kriminalpolitischen Nachteile zu mildern, die manchmal durch die Bindung des Fristbeginns an die Zeit der Tatbegehung (und nicht an diejenige des Erfolgseintritts) in Erscheinung treten können (z.B. die Verjährung eines schweren Delikts, bevor der schädliche Erfolg eingetreten ist).<sup>18</sup> Diese Problematik wurde in Griechenland besonders aktuell vor allem im Hinblick auf Erdbeben in den 1970er und in den 1990er Jahren, die dazu führten, dass mangelhafte Gebäude einstürzten und deswegen Menschen starben oder schwer verletzt wurden. Angesichts der Tatsache, dass sich diese Ergebnisse viele Jahre nach dem Bau der defekten Gebäude gezeigt hatten, war es oft schwer, die für die Baumängel verantwortlichen Personen zur Verantwortung zu ziehen, weil in der Zwischenzeit die für die Delikte der fahrlässigen Tötung oder der fahrlässigen Körperverletzung geltenden Ver-

---

18 Siehe ausführlicher dazu *Kaiafa-Gbandi/Bitzilekis/Symeonidou-Kastanidou*, 292 ff.



jährungsfristen abgelaufen waren. Obwohl in vielen Fällen auch die dogmatische Konstruktion der unechten Unterlassungsdelikte verwendet werden könnte und verwendet wurde, versuchte auch der Gesetzgeber wiederholt durch eigene Initiativen angemessene Lösungen zu finden,<sup>19</sup> was zur heutigen Form des Art. 286 grStGB geführt hat.

Die Sonderregelungen des grStGB für die *Delikte des Staatsverrates, der Folter und des gewaltsamen Verschwindenlassens*, wenn diese zu Zeiten der *Usurpation der Volksherrschaft* erfolgen, sollen den besonderen faktischen Hindernissen entgegentreten, die wegen der gravierenden Mängel des Rechtsschutzsystems zu Zeiten fehlender Demokratieverhältnisse bei der Verfolgung der entsprechenden Straftaten, die meistens von Staatsfunktionären begangen oder veranlasst werden, zu vermuten sind.

Die Sonderregelung von Art. 113 Abs. 4 grStGB für *Verbrechen gegen Minderjährige* zielt offensichtlich darauf ab, das Recht von Minderjährigen zu wahren, auch dann noch eine Entscheidung bezüglich der Anzeige eines gegen sie gerichteten schweren Delikts und der anschließenden Mitwirkung am Strafverfahren treffen zu können, wenn sie eine Mindeststufe geistiger und psychischer Reife bzw. das Erwachsenenalter erreicht haben.<sup>20</sup>

Die auf die *Steuerdelikte* bezogenen speziellen Regelungen des grSteuerVerfGB zielen darauf ab, den Beginn der strafrechtlichen Verjährungsfrist zunächst solange hinauszuschieben, wie die Steuerbehörden das Recht auf die Durchführung einer Steuerprüfung und auf den Erlass eines Steuerfestsetzungsaktes im Rahmen der im Steuerrecht geltenden eigenen Verjährungsfristen haben. Dieses Aufschieben der Verjährung ist auch logisch legitimiert, weil die Einleitung eines Steuerstrafverfahrens nach dem grSteuerVerfGB den vorherigen Erlass eines Steuerfestsetzungsaktes voraussetzt, der eine Abweichung der erklärten von der wirklichen Steuerbasis und damit das Vorliegen einer hinterzogenen Steuersumme feststellt.<sup>21</sup> Wird aber ein solcher Steuerfestsetzungsakt erlassen und anschließend mit verwaltungsrechtlichen Rechtsbehelfen angefochten, so wird der Beginn der strafrechtlichen Verjährungsfrist noch einmal hinausgeschoben, bis ein rechtskräftiges verwaltungsgerichtliches Urteil ergeht. Dies erscheint fragwürdig, weil nach dem Erlass des Steuerfestsetzungsaktes kein Hindernis für die Einleitung und Fortsetzung eines Steuerstrafverfahrens mehr be-

19 Siehe u.a. *Psarouda-Benaki*, PoinChr 1980.180; *Livos*, PoinChr 1995.858; *Apostolidou*, Yperaspisi 2000.749; *Arvanitis*, PoinDik 2003.423.

20 Vgl. *Kaiafa-Gbandi/Bitzilekis/Symeonidou-Kastanidou*, 301, 309 ff., *Margaritis L./Paraskevopoulos/Nouskalis*, 241.

21 *Papakyriakou*, Steuerdelikte, Bd. IV, Rn. 18 ff.

steht. Es steht zwar im Ermessen der Strafgerichte, zu entscheiden, ob das Strafverfahren bis zum Ergehen eines rechtskräftigen Verwaltungsgerichtsurteils auszusetzen ist (Art. 68 Abs. 3 grSteuerVerfGB). Das Hinausschieben des Beginns der strafrechtlichen Verjährungsfrist ist allerdings für alle Fälle vorgesehen, d.h. unabhängig davon, ob das Strafverfahren kraft eines entsprechenden Gerichtsurteils ausgesetzt wird. Deswegen kann es manchmal zu Fallkonstellationen kommen, in denen das Strafverfahren endgültig abgeschlossen bzw. der Angeklagte rechtskräftig wegen eines Steuerdelikts verurteilt wird, ohne dass die entsprechende Straftatenverjährungsfrist zu laufen begonnen hat, weil das verwaltungsgerichtliche Verfahren noch anhängig ist. Der griechische Gesetzgeber zeigt damit, dass er zwecks Abwendung der Gefahr der Verjährung von Steuerdelikten auch dazu bereit ist, teilweise dogmatisch irrationale Ergebnisse hinzunehmen.<sup>22</sup>

#### V. Komplementäre kriminalpolitische Instrumente zur Überwindung von Straftatenverjährungsproblemen

Die Feststellung, dass *besonders verwerfliche Delikte*, die zu spät aufgedeckt und verfolgt wurden, *verjährt* sind, ruft in der Öffentlichkeit öfter einen sehr negativen, unter generalpräventiven Aspekten äußerst schädlichen Eindruck hervor. Dies kann vor allem bei Straftaten wie Korruptionsdelikten passieren, die von hochrangigen Staatsfunktionären und Staatsbeamten begangen worden sind. Als solche Delikte, die in den 1990er Jahren von Ministern oder Richtern begangen worden waren, in den 2000er Jahren aufgedeckt wurden, musste man zunächst feststellen, dass sie bereits verjährt und damit nicht mehr verfolgbar waren.<sup>23</sup> Um diesem Problem entgegenzutreten, wandte sich die griechische Gerichtspraxis verstärkt den

---

22 Siehe ausführlicher dazu *Dimitrenas*, PoinChr 2014.161; *Papakyriakou*, Steuerstrafrecht, 332 ff.; *ders.*, Steuerdelikte, Bd. IV, Rn. 76 ff.

23 Dies lag teilweise zunächst daran, dass das Delikt der Bestechlichkeit gem. Art. 235 bis zum Jahr 2008 (d.h. bis der obige Artikel durch Art. 2 Abs. 1 G. 3666/2008, FEK A 105/10.06.2008, ersetzt wurde) nur als Vergehen eingestuft (angedrohte Gefängnisstrafe von mindestens 1 bis zu 5 Jahren) und damit mit einer verhältnismäßig kurzen Verjährungsfrist verbunden war, es sei denn, dass der bezweckte oder erreichte Vermögensvorteil bzw. der angedrohte oder verursachte Schaden für den Fiskus über 150.000 € war und dadurch die Voraussetzungen für die Anwendung der Sonderregelungen von G. 1608/1950, das das Delikt als Verbrechen einstufte, vorlagen. Was die Delikte von Ministern betraf, ergaben sich darüber hinaus hinsichtlich deren Verfolgung diverse Hindernisse aufgrund der Sonderregelungen von G. 3126/2003 (siehe dazu Fn. 10).

Möglichkeiten zu, die sich durch den Deliktstatbestand der Geldwäsche eröffneten, was allmählich dazu führte, dass sich das Geldwäschestrafrecht zu einem kriminalpolitischen Instrument höchsten Ranges entwickelte. Da die entsprechenden Strafvorschriften, die in einem speziellen Gesetz enthalten waren<sup>24</sup> (und immer noch sind),<sup>25</sup> (a) sowohl die sog. „*unechte Geldwäsche*“ (d.h. den Besitz und den Gebrauch von aus Straftaten herrührenden Vermögenswerten), die ein Dauerdelikt darstellt, als auch die sog. „*Selbstgeldwäsche*“ (d.h. die durch den Täter der kriminellen Vortaten betriebene Geldwäsche) unter Strafe stellten (und immer noch stellen), und (b) die *Bestrafung der Geldwäsche* zuließen (und immer noch zulassen), *auch wenn die kriminelle Vortat verjährt ist*, boten sie sich als ideale Grundlage für die Verfolgung von Tätern von Korruptionsdelikten an, solange diese noch Vermögenswerte aus dem verjährten Delikt der Bestechlichkeit besaßen. Denn dadurch begingen sie ein neues Delikt (die Geldwäsche als strafbare Anschlussstat), das wegen seines Dauercharakters nicht verjährt und damit noch weiter verfolgbar war. Dieser Trend wurde im Laufe der Zeit verstärkt, nicht zuletzt, weil die Geldwäschegesetzgebung besonders effektive Regelungen zur Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung der jeweils rechtswidrig erworbenen Vermögenswerte enthält. Damit erweist sich das Geldwäschestrafrecht als ein gutes Beispiel komplementärer Strafgesetzgebung, welche auf eine andere Art und Weise die durch die Verjährungsvorschriften manchmal entstehenden Phänomene faktischer Straflosigkeit krimineller Handlungen, insbesondere im Bereich der organisierten Kriminalität und der Wirtschaftskriminalität, beschränken kann.

- 
- 24 G. 3691/2008 „Verhütung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und andere Bestimmungen“, FEK A 166/5.8.2008. Siehe noch früher G. 2331/1995 „Verhütung und Bekämpfung von Geldwäsche und andere Strafvorschriften [...]“ (FEK A 173/1995) wie geändert durch G. 3424/2005, FEK A 305/13.12.2005. Zur Entwicklung und zu den Grundzügen dieser Gesetzgebung siehe ausführlicher *Chatzinikolaou*, in: Kaiafa-Gbandi, Wirtschaftskriminalität, 745 ff.; *Pavlou/Dimitrenas*, 2009; *Tsiridis*, 2009; *Kamberou-Dalta*, 2009; *Papakyriakou*, in FS für Manoledakis, 484 ff.; *Pavlou*, PoinChr 2006.342 und PoinChr 2008.923.
- 25 G. 4557/2018 „Verhütung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Umsetzung der Richtlinie 2015/849 /EU) und andere Bestimmungen“, FEK A 139/30.07.2018.

## VI. Spezielle Verjährungsvorschriften als kriminalpolitisches Instrument zur Entlastung des Strafsjustizsystems

Werden die Verjährungsregelungen unter kriminalpolitischen Aspekten betrachtet, so sollte nicht unerwähnt bleiben, dass diese Regelungen in Griechenland in den letzten 35 Jahren wiederholt auch dazu instrumentalisiert wurden, um das *Dauerphänomen der Überforderung des griechischen Strafsjustizsystems mit Fällen von kleiner Kriminalität* zu bekämpfen. Dies geschah, indem der griechische Gesetzgeber in diversen Zeitpunkten spezielle Gesetze erließ,<sup>26</sup> die (a) sowohl die Verjährung von bis zu diesen Zeitpunkten begangenen und noch nicht abgeurteilten Straftaten geringer Schwere (Straftatenverjährung) (b) als auch die Verjährung von ebenfalls bis zu diesen Zeitpunkten verhängten aber noch nicht in Rechtskraft erwachsenen oder vollstreckten kürzeren Freiheitsstrafen (quasi-Strafverjährung)<sup>27</sup> unter der Bedingung vorsahen, dass der Betroffene innerhalb einer bestimmten Frist zukünftig (Bewährungszeit) kein neues Vorsatzdelikt begeht, für das er anschließend mit einer neuen, über einen bestimmten Schweregrad hinausgehenden Freiheitsstrafe bestraft wird. Sollte der Betroffene diese Bedingung nicht erfüllen und würde er irgendwann in der Zukunft rechtskräftig für ein Vorsatzdelikt verurteilt, das er in der „Bewährungszeit“ beging und für das er eine über die Mindestgrenze hinausgehende Freiheitsstrafe erhielt, so sollte die an die oben genannte Bedingung angeknüpfte Verjährung entfallen und damit die unter Bedingung verjährte Straftat oder Strafe wieder verfolgbar bzw. vollstreckbar werden,

---

26 Siehe z.B. Art. 1 und 2 G. 1240/1982 „Über die an Bedingungen geknüpfte Verjährung und Einstellung der Verfolgung bestimmter Straftaten sowie Freilassung von Gefangenen“, FEK A 36/29.3.82, Art. 31 und 32 G. 3346/2005 „Beschleunigung des Zivil- und Strafverfahrens“ (FEK A 140/17.06.2005), Art. 2 und 4 G. 4043/2012 „Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen in Haftanstalten und andere Bestimmungen“, FEK A 25/13.2.2012, Art. 8 Abs. 3 und 4 G. 4198/2013 „Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels sowie Schutz der Opfer und andere Bestimmungen“, FEK A 215/11.10.2013.

27 Es wird in diesem Zusammenhang von einer quasi-Strafverjährung gesprochen, weil sich die echte Strafverjährung gem. Art. 118 grStGB auf rechtskräftig gewordene Strafen bezieht. In den im Text besprochenen Fällen geht es dagegen um Strafen, die durch noch nicht in Rechtskraft erwachsene Gerichtsurteile verhängt worden sind. Von den entsprechenden Regelungen werden somit vollstreckbare Strafen erfasst, die auf der ersten oder zweiten Tatsacheninstanz verhängt worden sind und noch mit Rechtsmitteln anfechtbar oder mit Rechtsmitteln bereits angefochten worden sind. Die Verjährung betrifft somit nicht nur die Vollstreckbarkeit der verhängten *Strafen*, sondern auch die weitere Verfolgbarkeit der noch nicht rechtskräftig abgeurteilten *Taten* an sich.

ohne dass die dazwischen verstrichene Zeit bei der regulären Verjährungsfrist mitberücksichtigt wird (*quasi-Ruhensgrund* ohne absolute Ruhensbegrenzung im Fall der Nichterfüllung der Bedingung). Ein solches Gesetz wurde zuletzt im Jahr 2016 (G. 4411/2016)<sup>28</sup> erlassen und bezog sich (a) zum einen auf die bis zum 31.3.2016 begangenen und noch nicht abgeurteilten Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 2 Jahren und/oder einer Geldstrafe bedroht waren (Straftatenverjährung), und (b) zum anderen auf die bis zum 31.8.2016 verhängten aber noch nicht rechtskräftig gewordenen und noch nicht vollstreckten Freiheitstrafen bis zu 6 Monaten (quasi-Strafverjährung). Die Regelung erfasste allerdings – wie dies auch mit den vergleichbaren Regelungen in der Vergangenheit der Fall war – nicht alle Straftaten und Strafen, welche die oben genannten Kriterien erfüllten, sondern schloss bestimmte im Besonderen Teil des grStGB oder in Nebengesetzen normierte Delikte ausdrücklich aus. Die vorgesehene Straftaten- bzw. die Strafverjährung war des Weiteren an die Bedingung geknüpft, dass der Betroffene in den nächsten 2 Jahren ab dem 31.8.2016 kein vorsätzliches Vergehen oder Verbrechen begeht, für das er irgendwann, auch nach dem Ablauf der „Bewährungszeit“, rechtskräftig mit einer Freiheitsstrafe von über 6 Monaten bestraft wird. Sollte die vorstehende Bedingung nicht eingehalten werden, so sollte die verjährte Straftat wieder verfolgbar bzw. die verjährte Freiheitsstrafe kumulativ mit der neu verhängten Strafe vollstreckt werden, ohne dass die jeweils inzwischen verstrichene Zeit in der entsprechenden regulären Straftaten- oder Strafverjährungsfrist mitberücksichtigt wird.

Als der griechische Gesetzgeber Regelungen im soeben genannten Sinne zum ersten Mal im Jahr 1982 normierte, stellte sich die Frage, ob es dabei wirklich um spezielle Verjährungsvorschriften ging oder ob darin nicht vielmehr das Bemühen zu sehen war, eine verdeckte Amnestie unter dem Pseudotitel der Verjährung durchzusetzen<sup>29</sup> (die Gewährung einer Amnestie ist gem. Art. 47 Abs. 3 und 4 der grVerfassung *ausschließlich für politische Delikte* und nur aufgrund einer mehrheitlichen, von 3/5 der Gesamtzahl der Abgeordneten getragenen Entscheidung des Plenums des Parlaments zulässig). Das Plenum des Areopag arbeitete dann Kriterien heraus, um beide soeben genannten Größen (spezielle Verjährungsregelungen, *verdeckte Amnestieregelungen*) voneinander unterscheiden zu können,

28 Siehe Art. 8 und 9 G. 4411/2016 „Ratifizierung des Übereinkommens des Europarates gegen Cyberkriminalität [...] und sonstige Bestimmungen“, FEK A 142/03.08.2016.

29 So z.B. *Androulakis*, PoinChr 1982.587; *ders.*, AT III, 97.

und kam zu dem Ergebnis, dass es im konkret zu beurteilenden Fall<sup>30</sup> um zulässige spezielle Verjährungsvorschriften ging.<sup>31</sup> Die Diskussion entfachte sich wieder im Jahr 1999, als der Gesetzgeber einen besonderen Strafaufhebungsgrund normierte, der sich nicht auf ein breites Spektrum von Delikten bezog, sondern ausschließlich jüngst begangene Delikte einer bestimmten Sozialgruppe, d.h. die durch protestierende Landwirte verursachten Straßenverkehrsbehinderungen zum Gegenstand hatte.<sup>32</sup> In zwei Plenarsitzungsurteilen im Jahr 2001 nahm der Areopag den Standpunkt ein, dass es auch im konkreten Fall um zulässige spezielle Verjährungsvorschriften ging.<sup>33</sup> Die Entscheidungen waren aber sehr umstritten. Eine davon erging mit Stimmgleichheit, die letztlich zugunsten der revisionsführenden Landwirte berücksichtigt wurde.<sup>34</sup>

Die oben geschilderte Gesetzgebungspraxis der wiederholten Einführung von verkürzten Verjährungsfristen für begangene Straftaten und verhängte Strafen leichten Schweregrades lässt sich zwar unter dogmatischen Aspekten kaum legitimieren. Sie wurde aber bisher als notwendiges Mittel zur teilweisen *Entlastung des überforderten Straffjustizsystems* empfunden, das über keine Institutionen zur Beschleunigung bzw. zur Umgehung des formellen und langwierigen Strafverfahrens verfügte, wie z.B. die an Bedingungen geknüpfte staatsanwaltschaftliche Verfahrenseinstellung oder die auf Absprachen beruhende Verfahrenserledigung oder das Strafbefehlsverfahren. Die am 1.7.2019 in Kraft getretene neue grStPO enthält nunmehr solche *neue Institutionen* und lässt damit hoffen, dass spezielle Verjährungsregelungen wie die oben erwähnten in der Zukunft nicht mehr nötig sein werden.

---

30 Siehe Art. 1 und 2 G. 1240/1982 „Über die an Bedingungen geknüpfte Verjährung und Einstellung der Verfolgung bestimmter Straftaten sowie Freilassung von Gefangenen“, FEK A 36/29.3.82.

31 Areopag (Plenum) 672/1982, PoinChr 1982.308.

32 Siehe Art. 25 G. 2721/1999 „Änderung und Ersetzung von Rechtsvorschriften [...] von StGB, StPO, ZPO und andere Bestimmungen“, FEK A 112/3.6.1999. Art. 25 („Strafaufhebung und Einstellung der Strafverfolgung bezüglich bestimmter Straftaten, die bei den Mobilisierungen von Landwirten begangen wurden“) lautete wie folgt: „1. Die Strafbarkeit der in den Artikeln 290, 291 und 292 StGB auf die Verhinderung des Verkehrs bezogenen Straftaten sowie der in Artikel 34 Absatz 12 G. 2696/1999 (FEK 57 A) genannten Zuwiderhandlungen, die vor dem März 1997 von Landwirten während ihrer Mobilisierungen in Form von gewaltsamen Unterbrechungen des Verkehrs und auf Kosten der ländlichen und nationalen Wirtschaft begangen wurden, wird aufgehoben. [...]“.

33 Areopag (Plenum) 11/2001, PoinChr 2001.792, Areopag (Plenum) 12/2001.

34 Siehe auch *Kaiafa-Gbandi*, PoinDik 2003.1255, 1270 ff.; *Charalambakis*, AT I, 653 ff.

## 2. Komplex: Strafverjährung

Die in der Praxis (im Vergleich mit der Straftatenverjährung) nicht so bedeutsame *Strafverjährung* wird, wie bereits erwähnt, in Art. 118 bis 120 grStGB geregelt. Sie wird ebenfalls als Institut des materiellen Rechts aufgefasst. Art. 118 grStGB stellt zunächst klar, dass die Strafverjährung nur die rechtskräftig verhängten und noch nicht vollstreckten Strafen betrifft. Es folgt ein Katalog abgestufter Verjährungsfristen, die sich an der Art und Schwere der Strafen orientieren. Die Verjährungsfrist beträgt danach 30 Jahre für die lebenslange Zuchthausstrafe, 20 Jahre für die zeitige Zuchthausstrafe, 10 Jahre für die Gefängnisstrafe, die Geldstrafen und die Unterbringung in eine Jugendanstalt und 5 Jahre für die Leistung von gemeinnütziger Arbeit. Nebenstrafen verjähren nach der Frist, die für die jeweils zusammen verhängte Hauptstrafe anwendbar ist. Gem. Art. 119 grStGB beginnt die Strafverjährungsfrist an dem Tag zu laufen, an dem das Strafurteil in Rechtskraft erwächst. Art. 120 grStGB sieht schließlich vor, dass die Strafverjährungsfrist ruht, wenn (a) die Strafvollstreckung kraft Gesetzes nicht beginnen oder fortgesetzt werden kann, (b) eine Freiheitsstrafe aufgrund von Art. 99 und 100 grStGB zur Bewährung ausgesetzt worden ist oder (c) die Entrichtung einer Geldstrafe in Raten zugelassen wurde. Anders als im Straftatenverjährungsrecht ist hier keine absolute Höchstgrenze für die Dauer des Ruhens vorgesehen.

### A. Vertiefende Analyse der griechischen Verjährungsregelungen

#### 1. Komplex: Die Verjährung im Strafrecht als Rechtsinstitut

##### I. Legitimation der Verjährung

Die Straftatenverjährung wird in Griechenland herkömmlicherweise als Institut des materiellen Strafrechts bzw. als Strafaufhebungsgrund eingeordnet,<sup>35</sup> dessen Anerkennung auf diverse Gründe zurückzuführen ist (*gemischter Legitimationsansatz*). Hierbei werden Legitimationsargumente vor-

35 So die h.M. in der heutigen Literatur und in der Rechtsprechung. Siehe *Androulakis*, AT III, 93; *Charalambakis*, AT I, 639; *Chorafas*, AT (9. Aufl.), 432; *Dionysopoulou*, in: *Charalambakis*, StGB (3. Aufl.), Einf. in die Art. 111–116 Rn. 3; *Giannidis*, in: *Systematische Auslegung*, Art. 14 Rn. 82; *Kaiafa-Gbandi/Bitzilekis/Symeonidou-Kastanidou*, 268; *Kostas*, in: *Systematische Auslegung*, Einf. in die Art. 111–116 Rn. 6; *Mangakis*, AT (3. Aufl.), 365; *Mbouropoulos*, 292; *Manoledakis*,



getragen, die sowohl mit der Rechtssicherheit und den Interessen des Strafjustizsystems als auch mit Aspekten der General- und Spezialprävention, d.h. mit den Strafzwecken, zusammenhängen.<sup>36</sup> Demnach sollen die Verjährungsregeln u.a. den Problemen entgegenzutreten, die durch den Schwund der Beweismöglichkeiten im Laufe der Zeit auftauchen. Dadurch würden sie vor allem der Rechtssicherheit und der Vertrauenswürdigkeit der Urteile des staatlichen Strafmechanismus dienen.<sup>37</sup> Darüber hinaus wird betont, dass sich das generalpräventive Bedürfnis, eine Antwort auf jede begangene Straftat zu geben, nach dem Ablauf langer Zeit abschwäche, während ein zu weit vom Zeitpunkt der Tat entfernt liegender strafrechtlicher Eingriff auch unter spezialpräventiven Gesichtspunkten falsch sein könne, weil die Täterpersönlichkeit, die in der zurückliegenden Straftat Ausdruck gefunden habe, möglicherweise nunmehr radikal verändert bzw. verbessert sein könnte.<sup>38</sup> Ferner wird die Verjährung auch als Institut betrachtet bzw. instrumentalisiert, das zur Einschränkung des Problems der Überforderung des Strafjustizsystems bzw. zur Entlastung der Strafgerichte und der Strafverfolgungsorgane insbesondere in Fällen leichter oder mittlerer Schwere behilflich sein kann.<sup>39</sup> Indem nämlich nach dem Ablauf einer gewissen Zeit ein Schlussstrich für vergangene Fälle je nach ihrer Schwere gezogen wird, eröffnet sich u.a. für die Justizorgane die Möglichkeit, sich der Verfolgung aktueller oder schwererer Straftaten zuzuwenden. Nicht zuletzt wird das in Frage stehende Institut auch als eine Art von Sanktion wegen der Vernachlässigung der Strafverfolgung aufgefasst, das zu einer Beschleunigung der Arbeit der staatlichen Verfolgungs- und Gerichtsorgane beitragen kann.<sup>40</sup>

---

AT, Rn. 1325; *Zisiadis*, 10; Areopag (Plenum) 11/2001, PoinChr 2001.972, Areopag (Plenum) 2/2013.

36 *Androulakis*, AT III, 90 ff.; *Dionysopoulou*, in: Charalambakis, StGB (3. Aufl.), Einf. in die Art. 111–116 Rn. 2; *Giannidis*, in: Systematische Auslegung, Art. 14 Rn. 82; *Kostas*, in: Systematische Auslegung, Einf. in die Art. 111–116 Rn. 4; *Margaritis M.*, StGB (3. Aufl.), Einf. in die Art. 111–116 Rn. 1; *Charalambakis*, AT I, 639; *Margaritis L./Paraskevopoulos/Nouskalis*, 209–211.

37 *Kaiafa-Gbandi/Bitzilekis/Symeonidou-Kastanidou*, 264–265; *Manoledakis*, AT, Rn. 1310; *Mangakis*, AT, 364; *Chorafas*, AT (9. Aufl.), 432; *Charalambakis*, AT I, 639.

38 *Androulakis*, AT III, 91–92, 100; *Kaiafa-Gbandi/Bitzilekis/Symeonidou-Kastanidou*, 264–265; *Mangakis*, AT (3. Aufl.), 365; *Manoledakis*, AT, Rn. 1299–1300; *Chorafas*, AT (9. Aufl.), 432; *Charalambakis*, AT I, 639.

39 Siehe oben in Text unter Einführung 1. Komplex VI.

40 Vgl. *Androulakis*, AT III, 90–91 und 103 Fn. 49.



Es ist zuzugeben, dass keines der oben skizzierten Argumente alleine ausreicht, um alle Verjährungsfälle zu rechtfertigen. Bei schweren Straftaten, die von gemeingefährlichen Kriminellen begangen worden sind, kann nämlich das Bedürfnis eines strafrechtlichen Eingriffes unter general- und spezialpräventiven Aspekten manchmal noch fortbestehen, auch wenn viele Jahre nach der Deliktsbegehung vergangen sind. Ein Schwund der Beweismöglichkeiten ist darüber hinaus nicht immer festzustellen, zumindest nicht in Fällen, in denen sich das Delikt leicht durch Urkunden oder ähnliches Material beweisen lässt. Pragmatische Argumente, wie das der Entlastung des Strafjustizsystems oder das des Disziplinierungseffekts im Hinblick auf die Strafverfolgungsorgane sind schließlich nicht genug, um der Verjährung eine solide dogmatische Basis zu gewähren. Trotzdem bieten die skizzierten Argumente in ihrer Gesamtbetrachtung ein ausreichendes Instrumentarium an, damit man in jedem Einzelfall zumindest einen brauchbaren Erklärungs- bzw. Legitimationsansatz vortragen kann, während für spezielle Fallkonstellationen auch Ausnahmeregelungen existieren. Damit scheinen der Gesetzgeber, die Rechtsprechung und das Schrifttum letztendlich zufrieden zu sein bzw. das Institut der Verjährung ohne ernsthafte Einwände zu akzeptieren,<sup>41</sup> obwohl zugleich anerkannt wird, dass dessen Ergebnisse manchmal das allgemeine Rechtsgefühl verletzen können, was die Verfolgungsorgane und Gerichte dazu führe, diesem mit einer gewissen „Feindlichkeit“ gegenüberzustehen.<sup>42</sup>

## II. Rechtsnatur der Verjährung

Wie bereits erwähnt, stellt die Verjährung nach griechischem Recht bzw. nach der herrschenden Ansicht in der Rechtsprechung und der Literatur ein Institut des materiellen Strafrechts bzw. einen *Strafaufhebungsgrund* dar. Es ist ferner hervorzuheben, dass auch diejenigen Autoren, die darin ein hybrides Institut materiell- und verfahrensrechtlicher Natur sehen, im Endergebnis mit der herrschenden Ansicht übereinstimmen, dass der materiellrechtliche Aspekt überwiegt und damit die Straftatverjährungsregelungen von allen Garantien erfasst werden (z.B. Rückwirkungsverbot,

41 Vgl. *Kostas*, in: Systematische Auslegung, Einf. in die Art. 111–116 Rn. 3.

42 *Androulakis*, AT III, 92; *Kaiafa-Gbandi/Bitzilekis/Symeonidou-Kastanidou*, 265; *Mangakis*, AT (3. Aufl.), 364.

Grundsatz der *lex mitior*), die für die materiellrechtlichen Vorschriften gelten.<sup>43</sup>

### III. Verjährung im Lichte der Verfassung

Es gibt in Griechenland keine ausdrückliche Regelung, welche die Verjährung im Strafrecht verfassungsrechtlich verankert. Ebenso wenig ist auf verfassungsrechtlicher Ebene ein Recht auf Verjährung als Grund- oder Menschenrecht anerkannt. Im Hinblick allerdings darauf, dass die Verjährung bezüglich ihrer tieferen Natur prinzipiell als Institut des materiellen Strafrechts aufgefasst wird und auf der Gesetzgebungsebene eindeutig als solches ausgestaltet ist, geht die absolut herrschende Meinung davon aus, dass sie *allen materiell- und verfahrensrechtlichen Strafgarantien unterliegt*. So wird angenommen, dass neuere Gesetze, die die Verjährungsfristen verlängern, keine Rückwirkungskraft entfalten bzw. keine Anwendung auf bereits begangene Straftaten finden können, und zwar unabhängig davon, ob die betroffenen Straftaten bei Inkrafttreten des neuen Gesetzes bereits verjährt (sog. echte Rückwirkung) oder noch nicht verjährt sind (sog. unechte Rückwirkung).<sup>44</sup> Ebenfalls wird anerkannt, dass der Grundsatz der *lex mitior* auch für die Verjährungsregelungen ohne Einschränkungen gilt.<sup>45</sup> Schließlich nimmt man auf strafprozessualer Ebene an, dass der Grundsatz *in dubio pro reo* auch bei der Prüfung der Voraussetzungen der Verjährung, u.a. bei Zweifeln tatsächlicher Art über die Tatzeit und damit über den Eintritt der Verjährung, anwendbar ist.<sup>46</sup>

---

43 Vgl. *Kostas*, in: Systematische Auslegung, Einf. in die Art. 111–116 Rn. 8, 11, der in seiner persönlichen Stellungnahme zwar von einer gemischten, materiell- und verfahrensrechtlichen Natur des Instituts ausgeht, zugleich aber zugesteht, dass die strafrechtlichen Garantien auch für die Verjährungsvorschriften gelten.

44 *Charalambakis*, AT I, 639.

45 *Margaritis L./Paraskevopoulos/Nouskalis*, 212 m.w.N.

46 Siehe dazu *Kaiafa-Gbandi/Bitzilekis/Symeonidou-Kastanidou*, 290, 320–321; *Kostas*, in: Systematische Auslegung, Einf. in die Art. 111–116 Rn. 34; *Zisiadis*, 156, *Chorafas*, AT (9. Aufl.), 435; *Charalambakis*, AT I, 648; *Margaritis L./Paraskevopoulos/Nouskalis*, 248.

## 2. Komplex: Straftatenverjährung (= Verfolgungsverjährung)

### I. Unverjährbare Straftaten

Die einzigen Delikte, die nach griechischem Recht *kraft ausdrücklicher gesetzlicher Regelung* keiner Verjährung unterliegen, sind der *Völkermord*, die *Verbrechen gegen die Menschlichkeit* und die *Kriegsverbrechen*, wie diese im G. 3948/2011 im Anschluss an die Bestimmungen des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs normiert werden.<sup>47</sup>

Aufgrund von bestimmten Ausnahmeregelungen können allerdings die faktischen Verjährungszeiten auch bei anderen Delikten nach den Umständen des Einzelfalles manchmal so lang werden, dass man fast von einer *faktischen Unverjährbarkeit* sprechen könnte. So kann es z.B. bei den im G. 4174/2013 (grSteuerVerfGB) vorgesehenen *Steuerdelikten* vorkommen, dass die Verjährungszeit eines Steuervergehens über 35 Jahre und die eines Steuerverbrechens über 50 Jahre nach dem Zeitpunkt der Vornahme oder Unterlassung des tatbestandsrelevanten Verhaltens (z.B. der Einreichung der unrichtigen Steuererklärung) dauert.<sup>48</sup> Lange Verjährungszeiten ergeben sich auch bei *Dauerdelikten* (wie z.B. bei einigen Formen der Geldwäsche<sup>49</sup> oder bei dem Delikt der Teilnahme an kriminellen oder terroristischen Organisationen<sup>50</sup>), zu denen oft auch die *Unterlassungsdelikte* zu zählen sind. Die Tatbestandsverwirklichung dauert hier, solange der Täter sei-

47 G. 3948/2011 „Anpassung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften an die Bestimmungen des durch das Gesetz 3003/2002 (FEK A '75) ratifizierten Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs“, FEK A 71/5.4.2011. Art. 3 G. 3948/2011 lautet wie folgt: „Die in den Artikeln 7 bis 13 genannten Verbrechen [Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen] und die gegen sie rechtskräftig verhängten Strafen unterliegen keiner Verjährung.“

48 Siehe oben im Text bei Fn. 10 und 21. Die langen Fristen können sich ergeben, weil die *steuerrechtliche* Verjährungsfrist für den Erlass eines Steuerfestsetzungsaktes in Fällen von krimineller Steuerhinterziehung nach geltendem Recht 20 Jahre beträgt (Art. 36 Abs. 3 grSteuerVerfGB), während das Verwaltungsverfahren im Falle einer Anfechtung dieses Aktes unter Umständen auch 10 Jahre dauern kann. Hinzu kommen die strafrechtlichen Verjährungsfristen, die erst zu dem Zeitpunkt zu laufen beginnen, zu dem ein rechtskräftiges Urteil des Verwaltungsgerichts ergeht (Art. 68 Abs. 2 grSteuerVerfGB). Aufgrund eines anhängigen (30.10.2019) Gesetzesentwurfs soll allerdings die *steuerrechtliche* Verjährungsfrist auf 10 Jahre verkürzt werden, was auch zu einer entsprechenden Verkürzung der denkbaren maximalen Verjährungsfrist für Steuerdelikte führen wird.

49 Siehe oben im Text bei Fn. 25.

50 Siehe Art. 187 Abs. 1 und 2 und 187A Abs. 2 und 3 grStGB.

ne tatbestandsrelevante Handlung oder Unterlassung fortsetzt, sodass der Fristbeginn entsprechend lange hinausgeschoben wird.

## II. Verjährungsfrist

### 1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist

Die entscheidenden Parameter für die Bestimmung der Straftatenverjährungsfrist nach griechischem Recht sind zwei: (a) die gesetzliche Einstufung der jeweils begangenen Straftat als Verbrechen oder Vergehen und (b) das für das begangene Verbrechen vorgesehene Höchstmaß der angeordneten Zuchthausstrafe. Dementsprechend entstehen unter Verjährungsgesichtspunkten *drei verschiedene Verjährungskategorien*.

Bei *Vergehen*, d.h. bei Delikten, die mit einer *Gefängnisstrafe* (Freiheitsstrafe von 10 Tagen bis zu 5 Jahren)<sup>51</sup> oder mit der Unterbringung in einer Jugendstrafanstalt<sup>52</sup> oder *ausschließlich* mit einer Geldstrafe oder der Leistung von gemeinnütziger Arbeit im Gesetz bedroht sind<sup>53</sup>, beträgt die Verjährungsfrist 5 Jahre (Art. 111 Abs. 3 grStGB). Die im konkreten Fall mutmaßlich verwirkte Strafe spielt keine Rolle. Dies gilt auch für den Fall, dass Milderungs- oder Strafschärfungsgründe vorliegen. Wird die Einleitung oder Fortsetzung der Strafverfolgung kraft Gesetzes gehindert oder wird das Hauptverfahren rechtmäßig eröffnet, ohne dass die obige Frist abgelaufen ist, ruht die Frist, solange das Hindernis besteht bzw. solange das Hauptverfahren andauert (Art. 113 Abs. 1 grStGB). Das Ruhen darf aber insgesamt nicht über 3 Jahre dauern, auch wenn in der Zwischenzeit das Hindernis nicht aufgehoben wurde oder das Verfahren noch fort dauert (Art. 113 Abs. 2 grStGB). Zusammengenommen (reguläre Zeit + maximales Ruhen), bis auf einige Ausnahmefälle, bei denen ein zeitlich unbe-

---

51 Es spielt hierbei keine Rolle, ob *in abstracto* auch die kumulative oder alternative Verhängung einer anderen Hauptstrafe (z.B. einer Geldstrafe oder der Leistung von gemeinnütziger Arbeit) angedroht wird.

52 Aus dieser Regelung, die sich auf die Höchststrafe bezieht, die gem. Art. 54 und 127 grStGB gegen Minderjährige verhängt werden kann, ergibt sich, dass alle Delikte, die von Minderjährigen begangen werden (d.h. unabhängig davon, ob diese im Gesetz mit Zuchthausstrafe angedroht werden), immer als Vergehen einzustufen und damit nach den entsprechenden Verjährungsregelungen zu behandeln sind.

53 Siehe zur Bestimmung des Begriffs des Vergehens die Definition in Art. 18 grStGB.

grenztes Ruhen der Verjährungsfrist zugelassen wird (z.B. wenn der weitere Ablauf des in Frage stehenden strafrechtlichen Verfahrens von der rechtskräftigen Beendigung eines anderen Verfahrens abhängt), kann die Verjährungsfrist für Vergehen höchstens 8 Jahre betragen.

Bei *Verbrechen*, d.h. bei Delikten, die mit einer *zeitigen Zuchthausstrafe* (Freiheitsstrafe von mindestens 5 bis zu 15 Jahren) oder mit einer *lebenslangen Zuchthausstrafe* bedroht werden,<sup>54</sup> beträgt die Verjährungsfrist 15 (bei der zeitigen Zuchthausstrafe) oder 20 Jahre (bei der lebenslangen Zuchthausstrafe), je nach der Schwere der angedrohten Strafe (Art. 111 Abs. 2 grStGB). Wird eine lebenslange Zuchthausstrafe alternativ mit einer zeitigen Zuchthausstrafe angedroht, was nach dem neuen grStGB immer der Fall ist,<sup>55</sup> so gilt die 20-jährige Verjährungsfrist (Art. 111 Abs. 5 grStGB).<sup>56</sup> Die im konkreten Fall mutmaßlich verwirkte Strafe (bzw. wenn Strafmilderungsgründe vorliegen und deswegen die Verhängung einer Gefängnisstrafe von unter 5 Jahre gem. Art. 83 grStGB statt der Verhängung einer Zuchthausstrafe von über 5 Jahre zu erwarten ist) spielt keine Rolle. Dies gilt nach der Rechtsprechung auch dann, wenn es um Gründe geht, deren Feststellung den im Gesetz vorgegebenen Strafraumen eines Verbrechens ändert bzw. zur Verhängung einer zeitigen statt einer lebenslangen Freiheitsstrafe führt,<sup>57</sup> wie etwa die Annahme einer Versuchs- oder Teilnahmestrafbarkeit. Ohne Bedeutung sind ebenfalls etwaige Strafschärfungsgründe, wobei hervorzuheben ist, dass es in so einem Fall nach griechischem Recht ohnehin nicht möglich ist, das im Gesetz vorgesehene Höchstmaß zu überschreiten (möglich ist nur das Gegenteil, d.h. die Unterschreitung des gesetzlich vorgesehenen Mindestmaßes, nach den in Art. 83 und 85 grStGB statuierten Regeln, falls Milderungsgründe vorliegen). Wird die Einleitung oder Fortsetzung der Strafverfolgung kraft Gesetzes gehindert oder wird das Hauptverfahren rechtmäßig eröffnet, ohne dass die Verjährungsfrist abgelaufen ist, ruht die Frist, solange das Hindernis besteht bzw. solange das Hauptverfahren fort dauert (Art. 113 Abs. 1

---

54 Es spielt hierbei keine Rolle, ob *in abstracto* auch die *kumulative* Verhängung einer anderen Hauptstrafe (z.B. einer Geldstrafe) angedroht wird.

55 Nach dem alten grStGB hingegen gab es Delikte, wie der Staatsverrat oder der vorsätzliche Totschlag in ruhigem Gemütszustand, die ausschließlich mit lebenslanger Zuchthausstrafe bedroht waren.

56 *Kaiafa-Gbandi/Bitzilekis/Symeonidou-Kastanidou*, 270.

57 Gegen diese strikte Haltung der Rechtsprechung in den Fällen der Versuchs- und der Teilnahmestrafbarkeit werden allerdings im Schrifttum erhebliche Einwände erhoben. Siehe dazu *Kaiafa-Gbandi/Bitzilekis/Symeonidou-Kastanidou*, 271 ff.; *Kostas*, in: Systematische Auslegung, Art. 111 Rn. 15 ff.

grStGB). Das Ruhen darf aber insgesamt nicht über 5 Jahre dauern, auch wenn in der Zwischenzeit das Hindernis nicht aufgehoben wurde oder das Verfahren fort dauert (Art. 113 Abs. 2 grStGB). Zusammengenommen (reguläre Zeit + maximales Ruhen), bis auf einige Ausnahmefälle, bei denen ein längeres (z.B. bei minderjährigen Opfern) oder zeitlich unbegrenztes Ruhen der Verjährungsfrist (z.B. wenn der weitere Ablauf des in Frage kommenden strafrechtlichen Verfahrens von der rechtskräftigen Beendigung eines anderen Verfahrens abhängt) zugelassen wird, kann die Verjährungsfrist für Verbrechen höchstens 20 bzw. 25 Jahre betragen.

*Privilegierungen und Qualifizierungen* der Grundform eines Delikts spielen erst dann eine Rolle, wenn sich aufgrund des für sie vorgesehenen neuen Strafrahmens die gesetzliche Einstufung des Delikts als Vergehen oder Verbrechen bzw. die für das Verbrechen angedrohte Höchststrafe ändert und damit das Delikt auf eine andere Verjährungskategorie im oben geschilderten Sinne herab- oder heraufgestuft wird.

Die Verjährungsfrist wird *für jede Straftat gesondert berechnet*, auch wenn mehrere Straftaten zusammen verfolgt werden.<sup>58</sup> Dies gilt auch dann, wenn es um Vergehen geht und sich aus der Zusammenrechnung der für sie im Gesetz angedrohten Strafen oder der durch sie mutmaßlich wirkten Strafen eine mutmaßliche Gesamtstrafe gem. Art. 94 grStGB ergibt, die über 5 Jahre Gefängnis beträgt.

Die Grundregel der gesonderten Berechnung der Verjährungsfristen für die jeweils konkurrierenden Einzeltaten gilt nicht für die Fälle, in denen diese Taten als ein *Fortsetzungsdelikt* im Sinne von Art. 98 Abs. 2 grStGB betrachtet werden können. In diesen Fällen ist es möglich, dass sich die gesetzliche Einstufung der Einzeltaten ändert und aus mehreren Vergehen ein Verbrechen wird, was dementsprechend nach den Verjährungsfristen für Verbrechen zu beurteilen ist.<sup>59</sup> Gem. Art. 98 Abs. 2 grStGB müssen nämlich für die Bestimmung des Wertes des Deliktsgegenstandes oder des

---

58 *Kaiafa-Gbandi/Bitzilekis/Symeonidou-Kastanidou*, 322 ff.; *Kostas*, in: Systematische Auslegung, Art. 112 Rn. 40–41.

59 Neben der – im Jahr 1999 zum ersten Mal in das griechische Recht eingeführten – Regelung aus Art. 98 Abs. 2 grStGB, die u.a. eine Umwandlung von mehreren Vergehen in ein Verbrechen durch die Zusammenrechnung der durch die Einzeltaten verursachten Schäden bzw. der dadurch beabsichtigten Vorteile zulässt (siehe sogleich im Text), gibt es auch die Regelung aus Art. 98 Abs. 1 grStGB, die im griechischen Recht bereits seit 1951 existiert (beide Regelungen sind im neuen grStGB unverändert beibehalten worden). Art. 98 Abs. 1 grStGB, der ebenfalls auf Fortsetzungsdelikte Bezug nimmt, sieht vor, dass im Fall der fortgesetzten Begehung einer Straftat (d.h. im Fall der Begehung von mehreren Einzeltaten, die unter denselben Deliktstypus fallen, mit einem Fortsetzungsvorsatz verbunden sind

Ausmaßes des verursachten Vermögensschadens bzw. des beabsichtigten Vermögensvorteils im Falle der fortgesetzten Begehung eines Delikts, das in seinem Tatbestand auf solche Elemente (Gegenstandswert, Vermögensschaden, Vermögensvorteil) Bezug nimmt, die Gegenstandswerte bzw. die Vermögensschäden oder die Vermögensvorteile aller Einzeltaten addiert werden, wenn der Täter durch deren Begehung auf das Gesamtergebnis abzielte. Liegt diese Voraussetzung vor, dann bestimmt sich die strafrechtliche Natur des Delikts, d.h. ob es um ein Vergehen oder um ein Verbrechen geht, durch den errechneten Gesamtwert oder Gesamtschaden oder Gesamtvorteil. Während einige Autoren in der obigen Vorschrift nur eine Regelung sehen, die hauptsächlich dem Zweck dient, einen neuen einheitlichen Strafraumen für die einzelnen Straftaten einzuführen und nur die damit zusammenhängenden Fragen (z.B. Gerichtsbarkeit, Verjährungsfrist) zu bestimmen, ohne dass die Selbständigkeit der Einzeltaten mit Blick auf andere materiellrechtliche Fragen (z.B. den Zeitpunkt ihrer Begehung oder Fragen des Versuchs, der Teilnahme und der tätigen Reue) aufgehoben wird,<sup>60</sup> gehen andere Autoren davon aus, dass aufgrund der genannten Vorschrift ein neues *einheitliches* Delikt entsteht, das hinsichtlich aller seiner Aspekte als solches zu behandeln ist.<sup>61</sup>

Wie bereits im 1. Komplex der Einführung unter III. dargestellt, gelten für bestimmte Deliktskategorien *spezielle Verjährungsregeln*, die modifizierte Verjährungsfristen vorsehen (z.B. Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Delikte gegen den griechischen Fiskus, bei denen der Gesamtschaden den Schwellenwert von 120.000 € überschreitet). Diesbezüglich sei auf die dortigen Ausführungen hingewiesen.

---

und in einem historischen Zusammenhang stehen), statt der Verhängung einer nach den Regeln aus Art. 94 Abs. 1 grStGB zu bildenden Gesamtstrafe (diese Vorschrift regelt die Bildung von *Gesamtstrafen* in Fällen von in der Form der Tateinheit konkurrierenden Delikten) die Verhängung einer *Einheitsstrafe* möglich ist, wobei die Bemessung der Strafe innerhalb des für die schwerste der real konkurrierenden Einzeltaten vorgesehenen Strafraumens vorzunehmen ist. Angesichts ihrer Formulierung wird die Regelung aus Art. 98 Abs. 1 grStGB als eine Regelung aufgefasst, welche die Natur der real konkurrierenden Delikte nicht beeinflusst, sondern bloß eine alternative (einfachere und grundsätzlich für den Täter mildere) Art der Strafbildung bzw. der Strafbemessung einführt. Solange es sich nur um die Anwendung der Regelung aus Art. 98 Abs. 1 grStGB handelt, geht deswegen die wohl h.M. davon aus, dass die Einzeltaten ihre Selbständigkeit beibehalten und somit bei Verjährungsfragen jede Einzeltat gesondert zu beurteilen ist.

60 Siehe z.B. Kaiafa-Gbandi/*Bitzilekis/Symeonidou-Kastanidou*, 485 ff., 488–489.

61 So *Androulakis*, AT III, 44–45; *Mylonopoulos*, AT II, 365–367.



## 2. Parameter für den Beginn der Verjährungsfrist

Nach dem griechischen Recht beginnt die Verjährungsfrist dann zu laufen, wenn der Täter die verbotswidrige Handlung bei Tätigkeitsdelikten vornimmt oder die gebotene Handlung bei Unterlassungsdelikten unterlässt (Art. 112 i.V.m. Art. 17 grStGB). Es kommt damit ausschließlich auf den Zeitpunkt *des Abschlusses der tatbestandsmäßigen Tat* (Handlung oder Unterlassung) an. Wann der im objektiven Tatbestand beschriebene Erfolg (d.h. die im Strafgesetz beschriebene, durch die Tathandlung verursachte Veränderung in der Außenwelt, wie z.B. der Tod im Delikt des Totschlages oder die Zerstörung der Sache im Delikt der Sachbeschädigung) eintritt, bzw. wann das Delikt vollendet wird, ist grundsätzlich – d.h. sofern nichts anderes in einer speziellen Vorschrift des Besonderen Teils des grStGB oder eines Nebengesetzes für die dort geregelten Delikte vorgeschrieben wird – ohne Relevanz für die Verjährung des Delikts.<sup>62</sup> Umso weniger spielt es eine Rolle bei Absichtsdelikten, d.h. bei Delikten mit einem überschießenden subjektiven Tatbestand (wie z.B. bei Diebstahl oder Betrug, wo eine Zueignungs- bzw. Bereicherungsabsicht vorausgesetzt wird), wann der vom Täter beabsichtigte, außerhalb des objektiven Tatbestandes liegende Erfolg (z.B. die Zueignung oder die Bereicherung) realisiert wird. Ohne Bedeutung für den Fristbeginn sind darüber hinaus bloße Versuchshandlungen (z.B. ursprüngliche auf eine Täuschung abzielende Handlungen), wenn weitere Tatbestandshandlungen folgten (z.B. neue Täuschungshandlungen, mit denen die Täuschung endlich erreicht wurde), die das Delikt (z.B. einen Betrug) weiter gefördert bzw. vollendet haben. Entscheidend sind in diesem Fall die jeweils neuen tatbestandsrelevanten Handlungen. Dies gilt auch im Verhältnis zwischen Vorbereitungs- und Versuchshandlungen.

Bei (unechten) *Unterlassungsdelikten*, die zugleich Erfolgsdelikte sind, kann es allerdings oft vorkommen (wenn der Täter über eine Handlungsfähigkeit und Erfolgsabwendungsmöglichkeiten während der ganzen Zeit verfügt), dass die Unterlassung der rechtlich geforderten Handlung so lange dauert, bis der Erfolg eintritt. Dann kann die oben geschilderte Differenzierung zwischen Tat- und Erfolgszeit ihre Bedeutung verlieren. Dies ist sogar möglich, auch wenn das ursprüngliche Verhalten des Täters, das den Kausalverlauf in Gang setzte, in einer Handlung bestand. In einem solchen Fall kann nämlich eine Garantenstellung bzw. eine besondere Rechtspflicht zur Abwendung des Erfolges aus Ingerenz entstehen, was – neben

---

62 Androulakis, AT III, 99–100.



der Verantwortlichkeit wegen eines aktiven Verhaltens – auch die nachfolgende Verantwortlichkeit aus unechter Unterlassung begründen kann.<sup>63</sup> Anders liegt dagegen die Sache bei Unterlassungsdelikten, die eindeutig als Zustandsdelikte ausgestaltet sind, weil deren Tatbestandverwirklichung an die Verletzung einer bestimmten Frist gebunden ist. Die Verjährungsfrist bei Unterlassungsdelikten beginnt im Übrigen dann zu laufen, wenn der abzuwendende Erfolg eintritt oder der Täter die faktische oder rechtliche Möglichkeit zur Vornahme der gebotenen Handlung bzw. zur Abwendung des Erfolgs verliert.

Besonderheiten treten auch bei Dauerdelikten sowie bei fortgesetzt begangenen Straftaten auf. Bei *Dauerdelikten* wird davon ausgegangen, dass der Tatbestand solange verwirklicht wird, wie der Täter den von ihm verursachten rechtswidrigen Zustand aufrechterhält. Die Verjährungsfrist beginnt deswegen erst dann zu laufen, wenn der rechtswidrige Zustand aufgehoben wird.<sup>64</sup> Bei *fortgesetzt begangenen Straftaten* stellt sich, wenn die oben im Text dargestellten (bei Fn. 59), in Art. 98 Abs. 2 grStGB vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind, ebenfalls die Frage, ob das dadurch gebildete Fortsetzungsdelikt nicht nur hinsichtlich seiner Einstufung als Vergehen oder Verbrechen, sondern auch hinsichtlich seiner Verjährung als ein einheitliches Delikt zu behandeln ist. Nimmt man den Standpunkt ein, dass es unter allen Aspekten als ein einheitliches Delikt behandelt werden muss, so sollte man, wie bei den Dauerdelikten, eher davon ausgehen, dass seine Verjährungsfrist mit der Beendigung der letzten das Einheitsdelikt bildenden Einzeltaten zu laufen beginnt.<sup>65</sup> Eine solche Betrachtung ist möglicherweise auch bei Delikten möglich, die das Element der *gewerbs-*

63 Vgl. *Androulakis*, AT III, 101; *Kaiafa-Gbandi/Bitzilekis/Symeonidou-Kastanidou*, 285–287, 297–298; *Kostaras*, in: Systematische Auslegung, Art. 112 Rn. 28; Areopag in Zivilsachen (Plenum), 8–12/2005, NoB 2005.1063. Siehe auch unten im Text unter C.

64 Siehe z.B. Areopag 538/1996, PoinChr 1997.218 (beim Delikt des Besitzes eines geschmuggelten Autos vom 30.1.1987 bis zum 30.4.1988 beginnt die Verjährungsfrist am 30.4.1988 abzulaufen); *Kaiafa-Gbandi/Bitzilekis/Symeonidou-Kastanidou*, 287; *Kostaras*, in: Systematische Auslegung, Art. 112 Rn. 33.

65 So *Androulakis*, AT III, 44; *Mylonopoulos*, AT II, 366. Es werden allerdings auch andere Ansichten vertreten. So nimmt z.B. *Kaiafa-Gbandi/Bitzilekis/Symeonidou-Kastanidou*, 289–290, den Fristbeginn zu dem Zeitpunkt an, zu dem das fortgesetzte Delikt von einem Vergehen zu einem Verbrechen wird. Viele Autoren gehen ferner von einer selbständigen Berechnung der Verjährungsfrist für jede Einzeltat des Fortsetzungsdelikts aus. Siehe z.B. *Kostaras*, in: Systematische Auslegung, Art. 112 Rn. 34; *Charalambakis*, AT I, 642; *Margaritis L./Paraskevopoulos/Nouskalis*, 226.

*mäßigen Begehung* beinhalten (wie das Delikt der gewerbsmäßigen Erpressung gem. Art. 385 Abs. 3 grStGB). Sobald dieses Element durch die wiederholte Begehung der tatbestandlich umschriebenen Tat einmal verwirklicht worden ist, beginnt die Verjährungsfrist mit der Begehung jeder neuen Tat, die ein selbstständiges Delikt begründet, von Anfang an zu laufen.

Wie bereits oben im Text erwähnt,<sup>66</sup> gibt es im griechischen Recht für bestimmte Deliktgruppen spezielle Regelungen, die den *regulären Zeitpunkt des Fristbeginns modifizieren*, sodass die mit diesen Delikten verbundenen Besonderheiten angemessen berücksichtigt werden können. Dies gilt z.B. für die erfolgsqualifizierten Abwandlungen des *Delikts des Verstoßes gegen Bauregeln* sowie für die *Steuerdelikte* des G. 4174/2013 (grSteuer-VerfGB). Für erstere Delikte wird der Fristbeginn an den Eintritt des im Tatbestand umschriebenen Erfolges (z.B. den auf die Bauregelverstöße zurückzuführenden Tod eines Menschen) gebunden. Für letztere Delikte wird dagegen der Fristbeginn an ein außertatbestandliches Ereignis, nämlich den rechtskräftigen Abschluss des Steuerverfahrens oder – im Fall der Einlegung von Rechtsmitteln gegen den erlassenen Steuerfestsetzungsakt – des Steuerwaltungsgerichtsverfahrens geknüpft.

Eine besondere Regelung gilt schließlich auch für *Beteiligungshandlungen*. Art. 112 Abs. 2 grStGB, der erst in das neue Strafgesetzbuch eingeführt wurde, sieht vor, dass im Fall der Teilnahme die Verjährungsfrist ab dem Zeitpunkt der Begehung der Tat des Täters zu laufen beginnt. Zum maßgeblichen Anknüpfungspunkt für die Verjährung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Anstiftern und Gehilfen wird damit nicht der Zeitpunkt der von ihnen vorgenommenen Anstiftung oder Hilfeleistung, sondern der nachfolgende Zeitpunkt des Abschlusses der tatbestandsmäßigen Tat des angestifteten oder unterstützten Täters bestimmt. Dies entspricht dem akzessorischen Charakter der strafrechtlichen Verantwortung der Teilnehmer und wurde auch in der Vergangenheit von der herrschenden Meinung im Schrifttum sowie von der Rechtsprechung angenommen.<sup>67</sup>

---

66 Siehe Einführung 1. Komplex unter III.

67 Siehe dazu *Chorafas*, AT (9. Aufl.), 405; *Manoledakis*, AT, Rn. 1318; *Kaiafa-Gbandi/Bitzilekis/Symeonidou-Kastanidou*, 288, 321; *Mangakis*, AT (3. Aufl.), 367; *Kostasras*, in: Systematische Auslegung, Art. 112 Rn. 39; *Charalambakis*, AT I, 641. Vgl. dagegen *Androulakis*, AT III, 102 Fußnote 48; *Dimakis*, in: Systematische Auslegung, Art. 46 Rn. 15, Art. 47 Rn. 24.

### 3. Berechnung der Verjährungsfrist

Die Verjährungsfrist beginnt an dem Tag zu laufen, an dem das Ereignis stattfindet, das vom Gesetz als entscheidend für den Fristbeginn bestimmt wird (z.B. am Tag des Abschlusses der tatbestandsmäßigen Tat). Der Tag dieses Ereignisses wird in die Frist miteinbezogen.<sup>68</sup> Die Verjährungsfrist endet um 24:00 Uhr des Vortages<sup>69</sup> desjenigen Tages, der dem Datum des Tages des Fristbeginns entspricht, wenn man die Monate bzw. die Jahre der Frist nach dem geltenden Kalender rechnet. Hat die tatbestandsmäßige Tat z.B. am 27.5.2014 um 16:00 Uhr stattgefunden und handelt es sich um ein Vergehen und ergab sich in der Zwischenzeit kein Ruhensgrund, so läuft die 5-jährige reguläre Frist um 24:00 Uhr des 26.5.2019 ab. Für die Fristberechnung ist damit nicht die genaue Uhrzeit, sondern nur der Tag der Begehung der Straftat maßgeblich.<sup>70</sup>

Ein Delikt gilt als nicht verjährt, wenn ein rechtskräftiges Urteil vor dem Ablauf der Verjährungsfrist ergangen ist. Maßgeblich ist hierbei nach der herrschenden Ansicht in der Rechtsprechung nur der Teil der Gerichtsentscheidung, der die Schuld des Angeklagten betrifft.<sup>71</sup> Wird dieser Teil vor dem Ablauf der Verjährungsfrist rechtskräftig, so spielt es keine Rolle, ob der Teil der Entscheidung, der das Strafmaß betrifft, im Rahmen eines Revisionsverfahrens aufgehoben und aus diesem Grund die Sache wieder an das Tatsachengericht verwiesen wird, damit dieses eine neue Strafbemessung vornimmt.<sup>72</sup> Im Schrifttum wird hingegen überwiegend die Ansicht vertreten, dass der Teil der Entscheidung über das Strafmaß den entscheidenden Anknüpfungspunkt für die Feststellung der Rechtskraft und dementsprechend des Eintritts der Verjährung ausmachen sollte,

68 *Kostas*, in: Systematische Auslegung, Art. 112 Rn. 3.

69 Vgl. Areopag 412/1988, PoinChr 1988.537; *Androulakis*, AT III, 98.

70 *Manoledakis*, AT, Rn. 1318.

71 In jedem Strafverfahren in Griechenland entscheidet das Gericht zunächst darüber, ob der Angeklagte die ihm vorgeworfene Straftat begangen hat, und insofern spricht es ein Urteil über die Schuld des Täters im strafprozessualen Sinne aus. Erst danach folgt ein Urteil über die konkret zu verhängende Strafe, in dessen Rahmen auch Strafmilderungs- oder Strafschärfungsgründe berücksichtigt werden.

72 *Margaritis M.*, StGB (3. Aufl.), Einf. in Art. 112 Rn. 15; *Kostas*, in: Systematische Auslegung, Einf. in die Art. 111–116 Rn. 43; *Charalambakis*, AT I, 650; *Dionysopoulou*, in: *Charalambakis*, StGB (3. Aufl.), Einf. in die Art. 111–116 Rn. 4; *Margaritis L./Paraskevopoulos/Nouskalis*, 242.

weil die Verjährung gerade die Strafbarkeit bzw. das Recht des Staates zur Verhängung einer Strafe betreffe.<sup>73</sup>

#### 4. Beeinflussung des Fristablaufs

Die nach der jeweiligen Deliktsschwere zu bestimmende 5, 15 oder 20-jährige Straftatenverjährungsfrist kann sich im konkreten Fall ändern, falls einer der in Art. 113 grStGB vorgesehenen *Ruhensgründe* vorliegt. Ein Ruhen der Verjährungsfrist tritt demgemäß dann ein, (a) wenn die Strafverfolgung kraft Gesetzes nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden kann, oder (b) wenn das Hauptverfahren rechtmäßig eröffnet wurde und solange es dauert bzw. bis zum Erlass eines rechtskräftigen Urteils. In beiden Fällen geht es um Ruhensgründe, die auf Umstände zurückzuführen sind, die in der Besonderheit des davon betroffenen Strafverfahrens liegen (rechtliche Verfolgungshindernisse, Eröffnung und Anhängigkeit des Hauptverfahrens). Das Ruhen ist *subjektiver Natur* und entfaltet seine Wirkungen nur für den Tatbeteiligten, in dessen Person die jeweiligen Ruhensvoraussetzungen vorliegen.

Die *Strafverfolgung darf* im Sinne von Art. 113 Abs. 1 grStGB *kraft Gesetzes nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden*, wenn es z.B. um eine Straftat geht, die von einem Abgeordneten begangen worden ist. Bis auf wenige Ausnahmen (z.B. auf frischer Tat entdeckte Verbrechen) ist in diesem Fall eine Strafverfolgung erst dann möglich, wenn das Parlament seine Genehmigung gibt oder die Amtszeit des Abgeordneten zu Ende kommt.<sup>74</sup> Nicht zulässig ist ferner die Einleitung einer Strafverfolgung während der Amtszeit des Staatspräsidenten für etwaige von ihm begangene Delikte, die nicht mit der Erfüllung seiner Aufgaben zusammenhängen.<sup>75</sup> Eine gesetzliche Unmöglichkeit zur Fortsetzung eines Verfahrens wird ferner gem. Art. 432 Abs. 2 grStPO dann begründet, wenn eine wegen eines Verbrechens angeklagte Person keinen bekannten Wohnort hat und in der Hauptverhandlung weder persönlich erscheint noch sich durch einen Anwalt vertreten lässt. In diesem Fall muss das Verfahren ausgesetzt werden, bis der Angeklagte festgenommen wird, während in der Zwischenzeit die Verjährungsfrist ruht. Weitere Fälle, die von Art. 113 Abs. 1 grStGB erfasst

---

73 *Kaiafa-Gbandi*/Bitzilekis/Symeonidou-Kastanidou, 317–318; *Kostas*, in: Systematische Auslegung, Einf. in die Art. 111–116 Rn. 40, 44.

74 Art. 62 grVerfassung; Areopag (Plenum) 1245/1986, PoinChr 1987.69.

75 Art. 49 Abs. 1 grVerfassung.

werden, lassen sich in diversen Nebengesetzen finden, wie z.B. in Art. 13 Abs. 4 G. 3500/2006<sup>76</sup> (Aussetzung der Strafverfolgung in Fällen häuslicher Gewalt bis zum Abschluss des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft).<sup>77</sup>

Nach Art. 113 Abs. 1 2. Alt. grStGB ruht die Verjährungsfrist, wenn das Hauptverfahren rechtmäßig eröffnet wird, bevor die ursprüngliche Frist abgelaufen ist, und solange es fort dauert bzw. bis zum Erlass eines rechtskräftigen Urteils. Die *rechtmäßige Eröffnung des Hauptverfahrens* setzt entweder voraus, (a) dass der Täter nach dem endgültigen Abschluss des Vorverfahrens (z.B. nachdem alle Rechtsmittel gegen den ihn an die Hauptverhandlung verweisenden Beschluss des Gerichtsrates erschöpft sind) auf frist- und formgerechte Art die Mitteilung erhält, dass er wegen einer bestimmten Straftat vor einem bestimmten Gericht an einem bestimmten Datum in einem öffentlichen Verfahren abgeurteilt wird, oder (b) dass der Täter vor dem Gericht am vorgeschriebenen Tag erscheint und keine Einwände gegen die Formalitäten seiner Verweisung und deren Mitteilung erhebt.<sup>78</sup> Prozessuale Handlungen im Stadium der Voruntersuchung, d.h. vor der offiziellen Einleitung eines Strafverfahrens (wie z.B. die Durchführung von Ermittlungen oder die Befragung des Beschuldigten durch die Polizei bzw. durch einen speziellen Untersuchungsbeamten im Rahmen eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens bzw. einer von der Staatsanwaltschaft angeordneten Voruntersuchung) oder prozessuale Handlungen im Stadium nach der Einleitung des Strafverfahrens aber vor der Verweisung der Sache an die Hauptverhandlung (wie z.B. die Vernehmung des Beschuldigten durch einen Untersuchungsrichter oder das Eingreifen von Untersuchungs- oder Zwangsmaßnahmen einschließlich der Anordnung einer Untersuchungshaft), oder prozessuale Handlungen vor der rechtmäßigen Eröffnung des Hauptverfahrens (wie z.B. die Verweisung des Beschuldigten an die Hauptverhandlung durch eine staatsanwaltschaftliche Anordnung oder durch einen Beschluss des Gerichtsrates), bewirken we-

76 G. 3500/2005 „Bekämpfung von häuslicher Gewalt und andere Vorschriften“, FEK A 232/24.10.2006.

77 Siehe weitere Beispiele vom früheren sowie vom geltenden Recht in *Dionysopoulou*, in: Charalambakis, StGB (3. Aufl.), Art. 113 Rn. 1; *Kaiafa-Gbandi/Bitzilekis/Symeonidou-Kastanidou*, 302 ff.; *Kostas*, in: Systematische Auslegung, Art. 112 Rn. 8 ff.; *Margaritis L./Paraskevopoulos/Nouskalis*, 228 ff.

78 Vgl. *Margaritis L./Paraskevopoulos/Nouskalis*, 233 ff.; *Kaiafa-Gbandi/Bitzilekis/Symeonidou-Kastanidou*, 313 ff.; *Dionysopoulou*, in: Charalambakis, StGB (3. Aufl.), Art. 113 Rn. 2 ff., die auch einen Überblick über die in diesem Bereich zahlreichen umstrittenen Fragen sowie die unterschiedlichen Ansichten geben.

der eine Verlängerung der regulären Verjährungsfrist noch beeinflussen sie diese auf irgendeine andere Art und Weise. Dies gilt ebenfalls für prozessuale Handlungen ausländischer Strafverfolgungsbehörden, Rechtshilfeersuchen aus dem Ausland, inländische Handlungen im Rahmen der Rechtshilfe für einen anderen Staat, den Erlass eines Haftbefehls oder sonstige Handlungen im Rahmen eines internationalen oder unionsrechtlichen Auslieferungs- oder Rechtshilfeverfahrens.

Das durch die vorgenannten Gründe bewirkte Ruhen schiebt den Fristablauf um die Zeit des Ruhens hinaus, ohne einen neuen Fristlauf zu bewirken. Die vorgenannten Gründe halten, mit anderen Worten, den Lauf der Verjährungsfrist an und nach deren Wegfall wird der Lauf der Verjährungsfrist fortgesetzt. Werden die Voraussetzungen mehrerer Ruhensgründe erfüllt, so ist eine *mehrfache Beeinflussung* des Fristablaufs möglich. Bis auf einige Ausnahmen darf das *Ruhen* allerdings *insgesamt 3 Jahre für die Vergehen und 5 Jahre für die Verbrechen* dauern. Hierbei spielt es keine Rolle, ob der Grund oder die Gründe, die das Ruhen einmal oder mehrmals bewirkten, weiter vorliegen (z.B. ob das Hauptverfahren immer noch nach dem Ablauf von 5 Jahren bei einem Verbrechen andauert).

In Art. 113 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 grStGB werden vier *Ausnahmen bezüglich der soeben erwähnten maximalen Dauer des Ruhens* eingeführt.<sup>79</sup> (a) Bei *Verbrechen* gegen *Minderjährige* ruht die Verjährungsfrist bis zur Volljährigkeit des Opfers. (b) Bei politischen Delikten oder bei Delikten betreffend das Verhältnis zwischen dem griechischen öffentlichen Sektor i.w.S. und anderen Staaten, welche die transnationalen Verhältnisse des griechischen Staates zu stören vermögen und deren Strafverfolgung aus diesem Grund kraft eines Aktes des griechischen Justizministers nach zustimmendem Beschluss des Regierungskabinetts gem. *Art. 29 grStPO* auf unbestimmte Zeit aufgeschoben oder ausgesetzt worden ist, ruht die Verjährungsfrist, bis der Justizministerakt aufgehoben und die Einleitung oder Fortsetzung der Strafverfolgung wieder möglich wird. (c) Bei bestimmten Delikten, wie z.B. denen des Meineids, der falschen Verdächtigung oder der Verleumdung, deren Strafverfolgung durch einen Akt des Staatsanwaltes gem. *Art. 59 grStPO* aufgeschoben worden ist, weil die bezueugten, angezeigten oder behaupteten Tatsachen den Gegenstand eines anderen anhängigen Strafverfahrens darstellen, ruht die Verjährungsfrist bis zum rechtskräftigen Abschluss des anderen Strafverfahrens. (d) Schließlich ruht bei Delikten, deren Strafverfolgung mit einer Entscheidung des Strafgerichts gem. *Art. 61 grStPO* ausgesetzt worden ist, weil deren Beurteilung von der

---

79 Siehe dazu bereits oben Einführung 1. Komplex unter II.

Klärung einer in die Zuständigkeit der Zivil- oder Verwaltungsgerichte fallenden Sachfrage abhängt und diesbezüglich ein relevantes Zivil- oder Verwaltungsverfahren anhängig ist, die Verjährungsfrist bis zum rechtskräftigen Abschluss des relevanten Zivil- bzw. Verwaltungsverfahrens. In die soeben erwähnte Kategorie lassen sich möglicherweise auch Fälle einordnen, in denen das Strafgericht ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH gem. Art. 267 AEUV stellt. Während die unter (a) erwähnte Ausnahme eindeutig auf Umstände zurückzuführen ist, die in der Person des Geschädigten liegen (Minderjährigkeit des Opfers), sind für die unter (c) und (d) geschilderten Ausnahmen eher Umstände maßgeblich, die in der Besonderheit des jeweiligen Strafverfahrens bzw. in seiner sachlichen Verbindung mit den Ergebnissen anderer anhängiger Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren liegen. Bei der unter (b) dargestellten Ausnahme geht es schließlich um einen Umstand in Gestalt eines durch politische Zweckmäßigkeitserwägungen veranlassten rechtlichen Verfolgungshindernisses, der ebenfalls eine Besonderheit des davon beeinflussten Strafverfahrens darstellt.

Regelungen, die ein *Ruhen ohne absolute Ruhensbegrenzung* vorsehen, befinden sich des Weiteren in der *grStPO*<sup>80</sup> oder in Nebengesetzen.<sup>81</sup> Ein solches Ruhen ist z.B. in Art. 32 Abs. 2 lit. c G. 4139/2013 für den Fall der Aussetzung des Strafverfahrens gegen drogenabhängige Täter von Drogenhandeldelikten vorgesehen, solange diese an einem therapeutischen Programm teilnehmen.<sup>82</sup> Werden die Voraussetzungen mehrerer Ausnahme-regelungen erfüllt, so ist eine *mehrfache Beeinflussung* des Fristablaufs möglich. Hierbei besteht keine maximale Höchstdauergrenze für das Ruhen, was unter Umständen zu einer faktischen Unverjährbarkeit für das davon betroffene Delikt führen kann.

### 5. Absolute Verjährungsfristen

Es gibt *keine absolute zeitliche Höchstgrenze*, bei deren Überschreiten die Strafverfolgung in jedem Fall verjährt ist. Aus dem Zusammenlesen von Art. 111 grStGB, welcher die regulären, an den abstrakten Strafdrohungen

80 Siehe z.B. Art. 49 Abs. 3 grStPO, der die Fälle der staatsanwaltschaftlichen Einstellung eines Strafverfahrens unter Bedingungen regelt.

81 Siehe u.a. die oben im Text bei Fn. 26 erwähnten Gesetze, die einen quasi-Ruhensgrund miteinschließen.

82 G. 4139/2013 „Suchtmittelgesetz und andere Bestimmungen“, FEK A 74/20.03.2013.



orientierten Verjährungsfristen von 5, 15 und 20 Jahren stipuliert, mit Art. 113 Abs. 2 grStGB, der ein Ruhen dieser Verjährungsfristen grundsätzlich für maximal 3 Jahre bei Vergehen und für 5 Jahre bei Verbrechen zulässt, ergibt sich zwar mittelbar als Grundregel eine absolute Straftatenverjährungsfrist von 8 Jahren für Vergehen und 20 bzw. 25 Jahren für Verbrechen. Wie bereits ausführlich geschildert, gibt es aber zugleich für bestimmte Fallkonstellationen Ausnahmeregelungen, welche ein Ruhen ohne absolute zeitliche Grenzen ermöglichen oder den Zeitpunkt des Fristbeginns ändern oder die Länge der Verjährungsfrist modifizieren, sodass von einer für alle Fälle geltenden absoluten zeitlichen Höchstgrenze nicht gesprochen werden kann.

### III. Folgen der Verjährung

Obwohl die Verjährung als Institut des materiellen Strafrechts bzw. als materieller Strafaufhebungsgrund eingeordnet wird, spricht das Strafgericht bei seiner Feststellung *im Rahmen der Hauptverhandlung* nicht frei, sondern stellt das Strafverfahren durch Urteil endgültig ein (es beendet das Verfahren). Dies liegt daran, dass das Gericht nach der herrschenden Ansicht wegen der Aufhebung der Tatstrafbarkeit grundsätzlich daran gehindert ist, Beweise hinsichtlich der Tatbegehung zu erheben bzw. die materiellen Voraussetzungen der Strafbarkeit zu überprüfen.<sup>83</sup> Eine Beweisführung kann insoweit nur in dem Maße stattfinden, in dem es erforderlich ist, die verjährungsrechtlich relevanten Fragen zu klären, z.B. die Tatzeit sowie die für die Bestimmung der Verjährungsfrist maßgebliche Frage, ob es sich um ein Verbrechen oder ein Vergehen handelt.<sup>84</sup> Hierbei spielt es keine Rolle (d.h. es wird immer ein verfahrensbeendigendes Urteil erlassen), ob die Verjährung von einem Gericht erster oder zweiter Instanz oder sogar vom Areopag bei der Prüfung einer Revision festgestellt wird. Die *Fällung eines verfahrensbeendigenden Urteils* ist in Griechenland auch bei Antragsdelikten (d.h. bei Delikten, die nur auf eine Strafanzeige des Trägers des beeinträchtigten Rechtsgutes hin verfolgt werden können) vorgesehen, falls der Antrag nicht innerhalb der vorgeschriebenen 3-monatigen Frist (die ab

---

83 Kostaras, in: Systematische Auslegung, Einf. in die Art. 111–116 Rn. 30; *Kaiafa-Gbandi/Bitzilekis/Symeonidou-Kastanidou*, 319–321; *Margaritis L./Paraskevopoulos/Nouskalis*, 247.

84 *Margaritis M.*, StGB (3. Aufl.), Einf. in die Art. 111 Rn. 14; *Kostaras*, in: Systematische Auslegung, Einf. in die Art. 111–116 Rn. 30; *Zisiadis*, 150; *Dionysopoulou*, in: Charalambakis, StGB (3. Aufl.), Art. 111 Rn. 2.



dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, zu dem der Berechtigte von der Deliktsbegehung und der Person des Täters Kenntnis genommen hat) gestellt wurde, oder falls der Antragsberechtigte auf sein Recht verzichtete oder seinen bereits gestellten Stafantrag widerrief. Bei Fällen hingegen, in denen das Verfahren nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden kann, weil ein Verfahrenshindernis vorliegt (z.B. dieselbe Person für dieselbe Tat bereits rechtskräftig abgeurteilt worden ist) oder es an einer positiven Verfahrensvoraussetzung (z.B. an einer Strafanzeige durch die Steuerbehörden bei Steuerdelikten gem. Art. 68 Abs. 1 grStVerfGB) fehlt, ergeht ein Urteil, das das Verfahren für unzulässig erklärt. In solchen Fällen ist die Wiederaufnahme des Verfahrens möglich, falls zu einem späteren Zeitpunkt das Verfahrenshindernis aufgehoben bzw. die fehlende Voraussetzung erfüllt wird.

Ergibt sich die Verjährung bereits *im Rahmen des Vorverfahrens*, d.h. nach der Einleitung des Strafverfahrens aber vor der Eröffnung des Hauptverfahrens, so wird sie durch einen *verfahrensbeendigenden Beschluss des Gerichtsrates* (d.h. eines dreiköpfigen Gerichts auf der Ebene der ersten oder zweiter Instanz oder sogar auf der Ebene des Areopags, das unter Ausschluss der Öffentlichkeit tagt) festgestellt.<sup>85</sup> Ergibt sich die Verjährung bereits *vor der Einleitung eines Strafverfahrens* im Rahmen einer von den Verfolgungsbehörden von Amts wegen oder nach staatsanwaltschaftlicher Anordnung betriebenen Voruntersuchung oder lässt sich die Verjährung gleich bei der staatsanwaltschaftlichen Bewertung der Begründetheit einer Strafanzeige oder eines vom Opfer eingereichten Strafantrages feststellen, so wird die *Sache durch eine staatsanwaltschaftliche Entscheidung zu den Akten gelegt* (im Fall einer von Amts wegen oder aufgrund einer Strafanzeige betriebenen Voruntersuchung)<sup>86</sup> oder die vom Opfer eingereichte Strafanzeige (falls eine solche vorliegt) durch eine *staatsanwaltschaftliche Anordnung* zurückgewiesen<sup>87</sup>. Im letzteren Fall steht dem Opfer die Möglichkeit zu, einen Einspruch bei der höherrangigen Staatsanwaltschaft einzulegen.<sup>88</sup>

Ist die Verjährung durch einen verfahrensbeendigenden Beschluss des Gerichtsrates oder ein entsprechendes Urteil des Gerichts festgestellt, so darf *wegen desselben Sachverhalts keine neue Strafverfolgung* stattfinden. Der Beschluss bzw. das Urteil entfaltet mit anderen Worten die Wirkungen

85 Siehe Art. 311 Abs. 1 Satz 2 grStPO.

86 Siehe Art. 43 Abs. 3 und 4 grStPO.

87 Siehe Art. 51 Abs. 2 und 3 grStPO.

88 Siehe Art. 52 grStPO.

einer rechtskräftigen Aburteilung des Falles bzw. aktiviert die mit dem Prinzip *ne bis in idem* verbundenen Rechtsfolgen.<sup>89</sup> Wird die Verjährung dagegen durch eine staatanwaltschaftliche Entscheidung bzw. Anordnung vor der Einleitung des Strafverfahrens festgestellt, so entsteht dadurch kein absolutes Hindernis bezüglich der Einleitung eines Strafverfahrens in der Zukunft. Eine neue Bewertung der Sache ist jedoch nur zulässig, wenn neue Tatsachen oder neue Beweise bekannt bzw. dem Staatsanwalt vorgelegt werden, die eine unterschiedliche Bewertung gebieten.<sup>90</sup>

Ob eine vollständig *im Ausland begangene und dort bereits verjährte Tat* in Griechenland noch verfolgt werden kann, hängt davon ab, um welchen ausländischen Staat und um welche Straftat es geht. Handelt es sich um einen EU-Mitgliedstaat, so muss die Frage nach den Vorgaben von Art. 50 GRC, dessen Inhalt in Art. 9 Abs. 3 grStGB wiederholt wird, beantwortet werden. Solange die Verjährung im EU-Mitgliedstaat durch eine rechtskräftige Entscheidung festgestellt worden ist, entsteht demnach auch in Griechenland ein absolutes Verfahrenshindernis (*ne bis in idem*). Handelt es sich hingegen um einen Drittstaat, so werden die Vorgaben von Art. 9 Abs. 1 grStGB („Unverfolgbarkeit von im Ausland begangenen Straftaten“) maßgeblich, welche die Verfolgung einer vollständig im Ausland begangenen Straftat verbieten, (a) wenn der Täter dort rechtskräftig abgeurteilt wurde und im Fall einer Verurteilung die Strafe dort rechtmäßig vollstreckt wurde oder wird, oder (b) wenn die Straftat oder die verhängte Strafe nach dem ausländischen Recht verjährt ist oder die betroffene Person begnadigt wurde, oder (c) wenn die Straftat nach dem ausländischen Recht nur auf Antrag hin verfolgt werden kann und ein solcher Antrag nicht gestellt oder widerrufen wurde. Von der obigen Grundregel werden allerdings gem. Art. 9 Abs. 2 grStGB solche im Ausland begangenen Taten ausgenommen, die von dem in Art. 8 grStGB statuierten Weltrechtsprinzip erfasst werden und unter die dort abschließende Aufzählung fallen. Dazu gehören einerseits bestimmte Delikte, die sich gegen den griechischen Staat richten (wie z.B. Staatsverrat, Delikte von oder gegen griechische Beamten und der Meineid in Verfahren vor griechischen Behörden), und andererseits bestimmte schwere Delikte von internationalem Interesse (wie z.B. terroristische Straftaten, Piraterie, illegaler Drogenhandel und Menschenhandel).

Ergibt es sich, dass eine Straftat, für deren Verfolgung auch die griechischen Gerichte zuständig sind, *nach griechischem Recht* bereits *verjährt* ist, so

---

89 Siehe Art. 57 Abs. 1 grStPO.

90 Siehe Art. 43 Abs. 6 grStPO.

leistet Griechenland aufgrund der allgemeinen, in der grStPO enthaltenen Regeln (d.h. sofern nichts anderes in einem bi- oder multilateralen Rechtshilfeabkommen vorgesehen ist) *keine* Rechtshilfe in Gestalt einer *Auslieferung*, falls ein anderer Staat diese Tat strafrechtlich verfolgt und ein entsprechendes Auslieferungersuchen gestellt worden ist.<sup>91</sup> Dies gilt auch für das Verhältnis zwischen Griechenland und anderen EU-Mitgliedstaaten. Die soeben genannte Fallkonstellation bildet nämlich einen obligatorischen Ablehnungsgrund nach dem G. 3251/2004, das den Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl<sup>92</sup> in die griechische Rechtsordnung umgesetzt hat.<sup>93</sup> Was *andere Rechtshilfebehandlungen* anbetrifft, steht die Hilfeleistung nach den allgemeinen, in der grStPO enthaltenen Regeln im Ermessen der das entsprechende Ersuchen jeweils beurteilenden griechischen Organe.<sup>94</sup> In Bezug auf die EU-Mitgliedstaaten findet sich zwar im G. 4489/2017, das die Umsetzung der Richtlinie für die Europäische Ermittlungsanordnung<sup>95</sup> zum Gegenstand hatte,<sup>96</sup> keine ausdrückliche relevante Regelung. Gem. Art. 13 Abs. 1 lit. d grStGB ist allerdings die Voll-

- 
- 91 Siehe Art. 438 lit. d grStPO: „Die Auslieferung ist verboten, auch wenn die gesuchte Person zustimmt: ... d) wenn nach den Gesetzen des ersuchenden Staates oder des griechischen Staates oder des Staates, in dem die Straftat begangen wurde, vor der Entscheidung zur Auslieferung ein Rechtsgrund entstanden ist, wonach die Strafverfolgung oder Strafvollstreckung verhindert ist oder die Strafbarkeit ausgeschlossen oder aufgehoben wird.“
- 92 Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (2002/584/JI), Amtsblatt der EU Nr. L 190 vom 18.07.2002, S. 1 ff.
- 93 G. 3251/2004 „Europäischer Haftbefehl, Änderung des G. 2928/2001 über kriminelle Vereinigungen und andere Bestimmungen“, FEK A 127/09.07.2004. Art. 11 lit. d G. 3251/2004 lautet wie folgt: „Die Justizbehörde, die über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls entscheidet, lehnt die Vollstreckung des Haftbefehls ab ... (d) wenn die Straftat nach griechischem Strafrecht in die Zuständigkeit der griechischen Justizbehörden fällt und die Straftat oder die verhängte Strafe nach griechischem Strafrecht verjährt ist“.
- 94 Siehe Art. 459 Abs. 3 grStPO: „Der Minister für Justiz, Transparenz und Menschenrechte kann mit Zustimmung des zuständigen Gerichtsrates die Ausführung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechtshilfeanträge verweigern, wenn für die Straftat, auf die sich die von der ausländischen Justizbehörde betriebene Untersuchung bezieht, keine Auslieferung gemäß Art. 437 und 438 zulässig ist“.
- 95 Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen, Amtsblatt der EU Nr. L 130 vom 1.5.2014, S. 1 ff.
- 96 G. 4489/2017 „Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen – Angleichung der Gesetzgebung an die Richtlinie 2014/41/EU und andere Bestimmungen“, FEK

streckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung abzulehnen, wenn dadurch der Grundsatz *ne bis in idem* verletzt würde. Daraus ergibt sich, dass die Leistung von Rechtshilfe zumindest dann verboten ist, wenn die Verjährung durch eine rechtskräftige Entscheidung festgestellt worden ist.

Im Hinblick darauf, dass ein Gericht bei Feststellung der Verjährung keine materiellrechtlichen Aussagen hinsichtlich der Begehung der verjährten Tat treffen kann<sup>97</sup> (was u.a. dazu führt, dass auch der Betroffene das Recht verliert, Beweise bezüglich seiner Unschuld vorzulegen, um ein freisprechendes Urteil zu erreichen), dürfen verjährte Taten *weder in demselben* (falls sie als konkurrierende Taten abgeurteilt wurden) *noch in anderen Strafverfahren* (z.B. für die Begründung eines fortgesetzten Delikts) *straferschwerend berücksichtigt werden*.<sup>98</sup>

Die Verjährung einer Vortat schließt nach griechischem Recht die Bestrafung wegen einer (eigentlich mitbestraften) *Nachtat* nicht aus. Vielmehr ist es möglich, dass sich eine (schein-)konkurrierende Nachtat (z.B. die einem Diebstahl nachfolgende Unterschlagung des gestohlenen fremden Gegenstandes gem. Art. 375 grStGB oder der Besitz und Weiterverkauf einer geschmuggelten Ware gem. Art. 155 Abs. 2 G. 2960/2001), die sonst auf Grund der Regeln der Scheinkonkurrenz von der Vortat (z.B. den vorgehenden Diebstahl desselben Gegenstandes oder den Schmuggel, d.h. die verbotene Einfuhr derselben Ware) verdrängt worden wäre, nach der Verjährung der Vortat verselbständigt und zum Hauptgegenstand eines Strafverfahrens heraufgestuft wird.<sup>99</sup> Dies wird sogar ausdrücklich in der Geldwäschegesetzgebung vorgeschrieben (Art. 139 Abs. 3 Satz 2 G. 4557/2018), obwohl dort das Verhältnis zwischen den Vortaten und den Geldwäschedelikten ohnehin aufgrund von Art. 139 Abs. 1 Satz 5 G. 4557/2018 prinzipiell als ein Verhältnis von realkonkurrierenden Taten bezeichnet wird (demnach sind eine Vortat und die auf deren Produkt bezogene Geldwäsche als selbständige Straftaten zu bestrafen, wenn die anzuwendenden Tatbestände unterschiedliche Handlungen beschreiben bzw. durch unterschiedliche Handlungen verwirklicht wurden).

---

A 140/21.09.2017. Art. 13 Abs. 1 lit. d G. 4489/2017 lautet wie folgt: „1. Die Anerkennung oder Vollstreckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung wird von der Vollstreckungsbehörde abgelehnt, wenn: ... (d) die Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung gegen das Verbot der zweimaligen Strafverfolgung oder Bestrafung für dieselbe Straftat verstößt (Grundsatz *ne bis in idem*)“.

97 Siehe oben im Text, bei Fn. 83.

98 Vgl. *Kostas*, in: Systematische Auslegung, Einf. in die Art. 111–116 Rn. 48; *Charalambakis*, AT I, 650.

99 Vgl. *Kaiafa-Gbandi/Bitzilekis/Symeonidou-Kastanidou*, 323.

#### IV. Reichweite der Verjährung

##### 1. Nebenstrafen

Die Straftatenverjährung schließt die Möglichkeit der Verhängung sowohl von Hauptstrafen (als solche werden im griechischen Strafrecht gem. Art. 50–57 grStGB die Zuchthausstrafe, die Gefängnisstrafe, die Unterbringung in eine Jugendstrafanstalt, die Geldstrafe und die Leistung von gemeinnütziger Arbeit anerkannt) als auch von Nebenstrafen (als solche sind gem. Art. 59–68 grStGB der Verlust der Amtsfähigkeit, das Berufsverbot, der Entzug des Führerscheins oder der Lizenz zur Benutzung eines Beförderungsmittels sowie die Einziehung vorgesehen) aus.

##### 2. Vermögensabschöpfung („confiscation“)

Das grStGB kennt *zwei Arten der Einziehung*. Die erste Art wird als *Nebenstrafe* in Art. 68 grStGB geregelt. Deren Anordnung setzt einen Schuldspruch und die Verhängung einer Hauptstrafe voraus. Deswegen unterliegt sie denselben Verjährungsregelungen, die für das jeweils entsprechende Delikt gelten, aus dem die Einziehungsgegenstände herrühren oder zu dessen Begehung sie benutzt wurden oder bestimmt waren. Sie darf zunächst nur Gegenstände oder Vermögenswerte erfassen, die dem verurteilten Täter oder anderen am Delikt beteiligten Personen gehören (Art. 68 Abs. 1 grStGB). Unter Umständen kann sie aber auch Gegenstände oder Vermögenswerte erfassen, die vom Täter auf dritte Personen übertragen oder von ihnen sonst erworben wurden, wenn diese Personen zur Zeit des Erwerbs wussten, dass die Gegenstände oder Vermögenswerte möglicherweise aus einem Vorsatzdelikt stammen und zum Zweck der Vereitelung ihrer Einziehung übertragen werden (Art. 68 Abs. 5 grStGB). Das Gericht, das die Einziehung verhängt, entscheidet zugleich, ob die eingezogenen Gegenstände oder Vermögenswerte zu zerstören oder für das öffentliche Interesse, für soziale Zwecke oder für die Befriedigung des Opfers zu verwenden sind (Art. 68 Abs. 6 grStGB).

Die zweite Art der Einziehung stellt eine *Sicherungsmaßnahme* dar und wird in Art. 76 grStGB geregelt. Ihre Anordnung setzt die bloße Feststellung voraus, dass sich aus dem Einziehungsgegenstand, der aus einem Vorsatzdelikt stammt oder zu dessen Begehung benutzt wurde oder bestimmt war, wegen seiner Natur eine Gefahr für die öffentliche Ordnung ergibt (Art. 76 Abs. 1 grStGB). Insoweit kann sie angeordnet werden, auch wenn keine Verurteilung bzw. keine Strafverfolgung wegen einer Straftat statt-

finden kann, und unabhängig davon, ob der Eigentümer eine strafrechtliche Verantwortung als Täter oder als sonst Tatbeteiligter hat. Das für die Anordnung der Einziehung jeweils zuständige Organ (Gericht oder Gerichtsrat) soll zugleich entscheiden, ob die eingezogenen Gegenstände zu zerstören oder für das öffentliche Interesse, für soziale Zwecke oder für die Befriedigung des Opfers zu verwenden sind (Art. 76 Abs. 2 grStGB). Aus der Tatsache, dass diese Einziehungsart auch für Fälle vorgesehen wird, in denen eine Strafverfolgung nicht möglich ist, lässt sich schließen, dass sie möglicherweise auch nach dem Ablauf der Verjährungsfrist angeordnet werden kann.

Darüber hinaus gibt es *spezielle Einziehungsregelungen* sowohl im Besonderen Teil des grStGB bezüglich bestimmter Delikte (z.B. Korruptionsdelikte, Währungsdelikte) als auch in Nebengesetzen (z.B. Geldwäschegesetzgebung<sup>100</sup>, Nationales Zollgesetzbuch<sup>101</sup>). Grundsätzlich wird die Einziehung hier einheitlich geregelt, d.h. ohne Unterscheidung zwischen Strafeinziehung und Sicherungseinziehung. In einigen Fällen ist außerdem ausdrücklich vorgesehen (z.B. Geldwäschegesetzgebung), dass die Einziehung auch bei verjährten Straftaten angeordnet werden kann.<sup>102</sup>

### 3. Maßregeln der Besserung und Sicherung

Das griechische Recht kennt neben den schuldabhängigen Haupt- und Nebenstrafen auch schuldunabhängige sanktionierende Maßnahmen. Dazu zählen die soeben dargestellte Sicherungseinziehung (Art. 76 grStGB), die für unzurechnungsfähige Täter (wegen psychischer oder geistiger Störungen) vorgesehenen therapeutischen Maßnahmen wie z.B. die Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt (Art. 69A und 70 grStGB) sowie Besserungs- und Heilmaßnahmen für minderjährige Täter (Art. 122–125 grStGB). Im Gegensatz zu der Sicherungseinziehung gibt es bei den therapeutischen Maßnahmen für unzurechnungsfähige Täter keine ausdrückliche Regelung, die deren Anordnung zulässt, auch wenn eine Strafverfolgung nicht stattfinden kann. Deswegen ist hier eher davon auszugehen, dass sie im Falle der Verjährung der Straftat, an die sie anknüpfen, nicht verhängt werden können. Die Feststellung der Verjährung schließt nämlich auch die Möglichkeit des Gerichts aus, sich mit der Rechtswidrigkeit

---

100 Siehe Art. 40 G. 4557/2018.

101 Siehe Art. 160 G. 2960/2001.

102 Siehe Art. 40 Abs. 3 G. 4557/2018.

der Tat zu befassen, was aber notwendig wäre, um diese Maßnahmen gem. Art. 69A grStGB anordnen zu können. Dies sollte aus denselben Gründen auch für die Besserungsmaßnahmen für minderjährige Täter angenommen werden.<sup>103</sup>

### 3. Komplex: Strafverjährung (Vollstreckungsverjährung)

Das griechische Recht unterscheidet herkömmlicherweise zwischen der Straftatenverjährung (= Strafverfolgungsverjährung) und der Strafverjährung (= Strafvollstreckungsverjährung). Die zuletzt Genannte wird ebenfalls als *Institut des materiellen Strafrechts* aufgefasst, spielt aber in der Praxis keine so bedeutsame Rolle wie die erstere. Sie wird in Art. 118–120 grStGB geregelt und bezieht sich auf rechtskräftig verhängte und noch nicht vollstreckte Strafen.

#### I. Unverjährbarkeit der Vollstreckung einer Strafe

Die einzigen Strafen, die nach griechischem Recht *kraft ausdrücklicher gesetzlicher Regelung* keiner Verjährung unterliegen, sind diejenigen, die aufgrund des G. 3948/2011 für *Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen* verhängt werden.<sup>104</sup> Im Hinblick allerdings darauf, dass keine absolute Grenze hinsichtlich der Verlängerung der Verjährungsfristen bei Vorliegen von Ruhensgründen gesetzt wird, kann es unter Umständen auch zu Fallkonstellationen faktischer Unverjährbarkeit kommen.

#### II. Verjährungsfrist

##### 1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist

Art. 118 grStGB normiert einen Katalog abgestufter Verjährungsfristen, die sich an der Art und Schwere der jeweils rechtskräftig verhängten Strafe orientieren. Die Verjährungsfrist beträgt danach 30 Jahre für die lebenslange

103 Vgl. dazu *Kaiafa-Gbandi/Bitzilekis/Symeonidou-Kastanidou*, 271, Fn. 23.

104 Siehe Art. 3 G. 3948/2011 „Anpassung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften an die Bestimmungen des durch das Gesetz 3003/2002 (FEK A 75) ratifizierten Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs“, FEK A 71/5.4.2011.



Zuchthausstrafe, 20 Jahre für die zeitige Zuchthausstrafe, 10 Jahre für die Gefängnisstrafe, die Geldstrafen und die Unterbringung in einer Jugendstrafanstalt und 5 Jahre für die Leistung von gemeinnütziger Arbeit. Nebenstrafen verjähren nach der Frist, die für die jeweils mit ihnen verhängte Hauptstrafe anwendbar ist. Anders als bei den Straftatenverjährungsregelungen ist demnach hier (nicht die *abstrakte* Strafdrohung für das verwirklichte Delikt, sondern) ausschließlich die Höhe der *konkret* erkannten Strafe maßgeblich.<sup>105</sup>

## 2. Beginn und Berechnung der Verjährungsfrist

Gem. Art. 119 grStGB beginnt die Strafverjährungsfrist an dem Tag zu laufen, an dem die strafrechtliche Gerichtsentscheidung *in Rechtskraft erwächst*. Dieser Tag wird in die Frist miteinbezogen. Es ist erforderlich, dass beide Teile der Gerichtsentscheidung, d.h. sowohl der Schuldspruch als auch der Strafausspruch rechtskräftig werden. Rechtskräftig wird ein Urteil gem. Art. 546 grStPO, wenn es nicht mehr mit Rechtsmitteln angefochten werden kann oder wenn das zulässige Rechtsmittel nicht fristgerecht eingelegt wurde oder wenn das fristgerecht eingelegte Rechtsmittel abgelehnt wurde.

## 3. Beeinflussung des Fristablaufs

Die Strafverjährungsfrist *ruht* gem. Art. 120 grStGB in drei Fällen: (a) wenn die Strafvollstreckung kraft Gesetzes nicht beginnen oder fortgesetzt werden kann (das Ruhen dauert in diesem Fall, bis das Strafvollstreckungshindernis aufgehoben wird), (b) wenn eine Freiheitsstrafe aufgrund von Art. 99 und 100 grStGB zur Bewährung ausgesetzt worden ist (das Ruhen dauert hier an, solange die Bewährung nicht widerrufen wird), und (c) wenn die Entrichtung einer Geldstrafe in Raten zugelassen wurde (das Ruhen dauert in diesem Fall so lange an, wie die Ratenzahlung ordnungsgemäß erfolgt und damit die Ratenzahlungsmöglichkeit nicht widerrufen wird). Ist die Bewährungszeit ordnungsgemäß abgelaufen bzw. die Zahlung der Geldstrafe in voller Höhe getätigt, so gilt die Strafe als vollstreckt und es stellt sich damit keine Verjährungsfrage mehr. Liegen mehrere Ruhensgründe vor, so ist eine *mehrfache Beeinflussung* des Fristablaufs mög-

---

105 Kostaras, in: Systematische Auslegung, Art. 114 Rn. 4.



lich. Anders als im Straftatenverjährungsrecht besteht hier keine absolute zeitliche Grenze hinsichtlich der maximalen Dauer des Ruhens bzw. der maximalen Verlängerung der Verjährungsfrist. Unter Umständen kann es damit zu Fallkonstellationen faktischer Unverjährbarkeit kommen.

Die Strafvollstreckung kann kraft Gesetzes *nicht beginnen oder fortgesetzt werden*, wenn z.B. die Vollstreckung aufgrund einer staatsanwaltschaftlichen Anordnung oder einer gerichtlichen Entscheidung vorläufig aufgeschoben bzw. unterbrochen wird, weil ernste berufliche, familiäre, gesundheitliche oder sonstige Gründe bestehen, die es im Lichte des Prinzips der Verhältnismäßigkeit gebieten. Solche Gründe werden in den Art. 555- 557 grStPO detailliert geregelt.

Wegen der Bindung der Strafverjährung an die Voraussetzung, dass die Strafe noch nicht vollstreckt ist, wird des Weiteren die Ansicht vertreten, dass die *Verjährungsfrist ruht, solange die Strafe vollstreckt wird*, z.B. solange der Verurteilte seine Gefängnisstrafe verbüßt. Im Fall einer Flucht aus dem Gefängnis beginnt die Frist wieder zu laufen.<sup>106</sup> Dies wird auch für den Fall der Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung angenommen: im Hinblick nämlich darauf, dass das fragliche Institut als eine alternative Form der Strafvollstreckung aufgefasst wird, geht man davon aus, dass die Frist zunächst ruht und erst dann wieder zu laufen beginnt, wenn die Aussetzung widerrufen wird.<sup>107</sup>

#### 4. Strafverjährung bei mehreren Strafen

Wird eine *Gesamtstrafe* aus mehreren, auf unterschiedliche (konkurrierende) Delikte zurückzuführenden Strafen gebildet, so wird nach der überwiegenden Ansicht die Verjährungsfrist für jede Einzelstrafe gesondert berechnet.<sup>108</sup> Dies gilt auch dann, wenn *für dasselbe Delikt mehrere Strafen* unterschiedlicher Art (z.B. eine Zuchthausstrafe und eine Geldstrafe) verhängt wurden.<sup>109</sup>

106 Vgl. Areopag 503/1970, PoinChr 1971.135; *Kostas*, in: Systematische Auslegung, Art. 115 Rn. 1, 5; *Dionysopoulou*, in: Charalambakis, StGB (3. Aufl.), Art. 115 Rn. 1.

107 *Kostas*, in: Systematische Auslegung, Art. 115 Rn. 6.

108 Vgl. Art. 94 Abs. 3 grStGB.

109 Vgl. *Dionysopoulou*, in: Charalambakis, StGB (3. Aufl.), Art. 114 Rn. 1 m.w.N.

### III. Verjährung von Maßnahmen der Besserung und Sicherung

Eine ausdrückliche Regelung hinsichtlich der Verjährung von verhängten Maßnahmen der Besserung und Sicherung gibt es nur im Hinblick auf die therapeutischen Maßnahmen (wie z.B. die Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt) für unzurechnungsfähige Täter (wegen psychischer oder geistiger Störung) gem. Art. 69A grStGB. Sind 3 Jahre vergangen, seitdem das Urteil, das diese Maßnahme anordnet, rechtskräftig wurde, ohne dass die Vollstreckung der Maßnahme angefangen hat, so darf diese gem. Art. 75 grStGB nicht mehr vollstreckt werden, es sei denn, das Gericht, das sie angeordnet hat, entscheidet, dass der Zweck der Maßnahme deren Vollstreckung noch weiter erfordert und noch keine 10 Jahre seit der rechtskräftigen Anordnung vergangen sind. Hinsichtlich der anderen rechtskräftig angeordneten, aber noch nicht vollstreckten Maßnahmen (Sicherungseinziehung, Besserungs- und Heilmaßnahmen für Minderjährige) ist mangels einer entsprechenden Verjährungsregelung eher davon auszugehen, dass diese keiner Verjährung unterliegen und damit vollstreckt werden dürfen, solange die materiellen Voraussetzungen ihrer Anordnung fortbestehen.

#### B. Probleme und Entwicklungstendenzen

##### I. Probleme hinsichtlich der Verjährungsregelungen

Mit dem Inkrafttreten des neuen grStGB am 1.7.2019 wurden viele Straftaten, die bisher gesetzlich als Verbrechen eingestuft waren, zu Vergehen herabgestuft. Dies erfolgte im Rahmen des Versuchs des griechischen Gesetzgebers, die im griechischen Recht vorgesehenen abstrakten Strafdrohungen nach Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten zu rationalisieren. Zugleich wurden auch bestimmte qualifizierte Deliktsabwandlungen, die wegen ihres erhöhten Strafrahmens bisher Verbrechen darstellten, abgeschafft, was ebenfalls dazu führte, dass die von ihnen erfassten Verhaltensweisen nunmehr lediglich aufgrund des Tatbestandes der Grundform des Delikts, die oft nur ein Vergehen darstellt, verfolgt werden können. Wegen dieser tiefgreifenden Änderungen mussten bereits viele anhängige Strafverfahren, welche von den Änderungen betroffene Verbrechen zum Gegenstand hatten, eingestellt werden, weil aufgrund der rückwirkenden Kraft des neueren milderen Rechts bzw. der obligatorischen Anwendung der für Vergehen geltenden erheblich kürzeren Verjährungsfristen der Eintritt der Verjährung festgestellt werden musste. Dieses Ergebnis stieß zwar

auf erhebliche Kritik in der Öffentlichkeit, war aber kaum zu vermeiden, weil der Grundsatz der *lex mitior* in Griechenland als verfassungsrechtlich bzw. übergesetzlich (kraft des EU-Primärrechts sowie der EMRK und des IPbPR) verankertes Prinzip betrachtet wird und somit die Rückwirkung der neuen Regelungen nicht beschränkt werden konnte.

Abseits jener Gesetzesänderungen treten ähnliche Phänomene in der griechischen Gerichtspraxis (oft) auch dann auf, wenn strafrechtlich relevante Sachverhalte ursprünglich als Verbrechen bewertet und verfolgt werden, indem entsprechende verbrechensbegründende Merkmale von den Strafverfolgungsbehörden angenommen werden, in Hauptverhandlung erster oder zweiter Instanz das Gericht wegen unzureichender Beweismittel die Existenz dieser Merkmale aber verneint und damit auf das Vorliegen eines bloßen Vergehens erkennt. In Anbetracht dessen, dass die Prozesse für Verbrechen wegen der Zwischenschaltung mehrerer Verfahrensstadien (z.B. obligatorische Untersuchung durch einen Untersuchungsrichter, Entscheidungsfindung bezüglich der Verweisung der Sache an die Hauptverhandlung durch Gerichtsräte) in der Regel erheblich länger dauern, kommt es oft vor, dass bei der Aburteilung der Sache in der Hauptverhandlung die reguläre absolute Verjährungszeit für Vergehen bereits abgelaufen ist, sodass eine Änderung der Einstufung der verfolgten Tat durch das Gericht zur Einstellung des Verfahrens wegen Eintritts der Verjährung führt.

## II. Entwicklungstendenzen

Im Hinblick auf die Tatsache, dass in Griechenland vor kurzem ein neues Strafgesetzbuch in Kraft trat, das die wichtigsten Verjährungsregelungen miteinschließt, sind in der näheren Zukunft keine bedeutsamen Reformvorhaben zu erwarten. Dies scheint auch unter Berücksichtigung der derzeitigen europäischen oder internationalen Vorgaben nicht notwendig zu sein, denn das griechische Verjährungsrecht wird diesen Vorgaben weitestgehend gerecht.

Das *neue grStGB* hat im Übrigen keine radikalen *Änderungen* hinsichtlich der Verjährungsregelungen vorgenommen. Die wichtigsten diesbezüglichen Änderungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- (a) Im früheren griechischen System gab es noch eine *dritte Kategorie von Delikten*, die sog. „*Verfehlungen*“, die prinzipiell mit einer Freiheitsstrafe („Arrest“) von 1 bis zu 30 Tagen oder mit einer strafrechtlichen Geldsanktion („Geldbuße“) von 29 bis zu 590 € bestraft werden konn-

ten, wenn im Gesetz nichts anderes vorgesehen war (siehe u.a. Art. 18, 51 Abs. 1, 55 und 57 grStGB a.F.). Die Straftaten dieser Deliktskategorie bzw. die dafür jeweils verhängten Strafen unterlagen kürzeren Straftaten- bzw. Strafverjährungsfristen. Die reguläre Straftatenverjährungsfrist für die „Verfehlungen“ und die reguläre Strafverjährungsfrist für den (rechtskräftig verhängten) „Arrest“ oder die (rechtskräftig verhängte) „Geldbuße“ betrug 2 Jahre (Art. 111 Abs. 4 und 114 grStGB a.F.). Darüber hinaus war nur ein kürzeres (1-jähriges) Ruhen der Straftatenverjährungsfrist bei Vorliegen der im heutigen Art. 113 Abs. 1 geregelten Ruhensgründe vorgesehen (113 Abs. 3 grStGB a.F.). Mit der *Abschaffung* der oben genannten Deliktskategorie wurden auch die entsprechenden kürzeren Fristen und Sonderregelungen abgeschafft.

- (b) Das frühere griechische Recht sah noch *weitere Arten von Maßnahmen der Besserung und Sicherung* vor, wie z.B. die Unterbringung von alkohol- oder drogensüchtigen Tätern in einer therapeutischen Anstalt (Art. 71 grStGB a.F.), die Unterbringung von Tätern, die zur Deliktsbegehung wegen einer Neigung zum Faulenzen motiviert sind, in einer korrektiven Arbeitsanstalt (Art. 72 grStGB a.F.) und die Ausländerausweisung (Art. 74 grStGB a.F.). Die dafür vorgesehenen besonderen Vollstreckungsverjährungsfristen (Art. 75 grStGB a.F.) wurden mit der *Abschaffung* der oben genannten Vorschriften ebenfalls abgeschafft.
- (c) Bereits im früheren Recht gab es, wie im geltenden (Einführung 1. Komplex II.), eine Regelung, die den Beginn für die Straftatenverjährungsfrist für *Delikte gegen Minderjährige* modifizierte (Art. 113 Abs. 6 grStGB a.F.). Diese Regelung hatte aber eine andere Reichweite. Sie erfasste nur bestimmte, ausdrücklich genannte Delikte, die vorwiegend mit dem Sexualleben der Minderjährigen oder mit deren Ausbeutung zu tun hatten. Dabei spielte es keine Rolle, ob es sich um Verbrechen oder Vergehen handelte. Die Regelung im geltenden Recht erfasst jetzt alle Verbrechen gegen Minderjährige, aber nur diese, ohne Differenzierungen bezüglich des davon betroffenen Rechtsgutes vorzunehmen. Darüber hinaus sah die alte Regelung das Ruhen der Straftatenverjährungsfrist bis zur Volljährigkeit plus 1 Jahr bei Vergehen und plus 3 Jahre danach bei Verbrechen vor. Nach der neuen Regelung ruht die Frist nur bis zur Volljährigkeit des Opfers.

- (d) Das neue Recht knüpft ausdrücklich den Fristbeginn der Verjährung von *Teilnahmebehandlungen* an die Tatzeit des Delikts des Täters an.<sup>110</sup> Diese Lösung wurde zwar auch im früheren Recht von der herrschenden Meinung in der Rechtsprechung und der überwiegenden Meinung in der Literatur befürwortet. Es gab aber keine ausdrückliche Regelung dafür und deswegen wurden auch abweichende Meinungen vertreten.
- (e) Im früheren Recht war der heute in Art. 113 Abs. 2 vorgesehene, auf die Fälle von Art. 61 grStPO bezogene *Ruhensgrund ohne absolute Zeitbegrenzung* nicht als solcher anerkannt.<sup>111</sup>
- (f) Die verlängerten Verjährungsfristen für schwere *Vermögensdelikte gegen den griechischen Fiskus*<sup>112</sup> stellen zwar eine neue Regelung dar, die aber eng damit zusammenhängt, dass es im früheren Recht ein spezielles Gesetz (G. 1608/1950) gab, das für solche Delikte unter bestimmten, erschwerenden Umständen auch eine lebenslange Zuchthausstrafe vorsah. Die qualifizierten Deliktsformen aufgrund des oben genannten speziellen Gesetzes unterlagen, angesichts der angedrohten Strafe, einer 20-jährigen regulären Straftatenverjährungsfrist. Dieses Gesetz wurde abgeschafft und an seine Stelle traten die in Frage stehenden besonders qualifizierten Deliktsformen innerhalb des neuen grStGB. Obwohl diese Qualifikationen nur mit einer zeitigen Zuchthausstrafe bedroht sind, entschied sich der griechische Gesetzgeber dafür, die 20-jährige reguläre Straftatenverjährungsfrist beizubehalten.

### C. Praxisrelevantes Fallbeispiel

Anfang der 2010er Jahre, nach dem Ausbruch der Wirtschaftskrise in Griechenland, fanden im Rahmen der verstärkten Bemühungen zur Reorganisation des staatlichen Verwaltungsapparates intensive Nachprüfungen hinsichtlich der Rechtmäßigkeit von Einstellungen von Beamten und Angestellten statt. Bei diesen Nachprüfungen ergab es sich, dass viele Beamten oder Angestellte zum Zeitpunkt ihrer Einstellung und zum Zweck ihrer Herbeiführung oder später zum Zweck der Erreichung von finanziellen Vorteilen (z.B. Gehaltserhöhungen) verfälschte Bescheinigungen bezüglich ihrer Qualifikationen (Ausbildung, Abiturnoten, Kenntnis von

110 Siehe bei Fn. 67.

111 Siehe bei Fn. 6.

112 Siehe bei Fn. 8 und nach Fn. 17.

Fremdsprachen usw.) vorgelegt hatten. Hätten sie diese Bescheinigungen nicht vorgelegt, wären sie nicht eingestellt worden bzw. hätten sie die beabsichtigten finanziellen Vorteile nicht erzielt. In vielen Fällen lag die Tat der Verwendung der verfälschten Bescheinigungen 15 oder 20 Jahre zurück. Insoweit war das Delikt des Gebrauchs einer verfälschten Urkunde gem. Art. 216 grStGB bereits verjährt. Zugleich stellte sich aber die Frage, ob dies auch für das ebenfalls möglicherweise begangene Betrugsdelikt gem. Art. 386 grStGB galt. Die ursprünglich begangene Vorspiegelung falscher Tatsachen durch die Vorlage der falschen Bescheinigungen beim Einstellungsverfahren oder bei der Vorteilsbeantragung war zwar ebenfalls verjährt. Angesichts dessen aber, dass die betroffenen Beamten oder Angestellten nach ihrer Einstellung bzw. nach der Bewilligung ihres Antrags jeden Monat finanzielle Leistungen (Gehälter und/oder sonstige aufgrund der von ihnen angegebenen Qualifikationen bemessene Vergütungen) weiter erhielten, war zu entscheiden, ob diese bei jedem neuen Zahlungsverfahren erneut ein Betrugsdelikt durch die Nichtmitteilung ihrer wahren Qualifikationen bzw. durch Unterlassung begingen. Diesbezüglich wurden 3 *Ansichten* vertreten, die zu völlig verschiedenen Lösungen hinsichtlich der Verfolgbarkeit der geschilderten Verhaltensweisen führten.

Nach der *ersten Ansicht* soll *nur ein Betrug* vorliegen. Tatzeitpunkt sei die Zeit des Einstellungsverfahrens bzw. der Vorteilsbeantragung, als die verfälschte Urkunde eingesetzt wurde. Die nachfolgenden Unterlassungen, die Wahrheit aufzudecken, um damit die monatlichen Zahlungen zu verhindern, seien nicht tatbestandsrelevant. Die Schäden, die durch diese Zahlungen verursacht worden seien, dürften allerdings addiert werden, denn sie seien auf dieselbe Täuschungshandlung gegenüber dem Fiskus zurückzuführen. Falls der dadurch zusammenzurechnende Schaden den Schwellenwert für die Begründung eines Verbrechens überschreiten sollte, wären zwar die entsprechenden Verjährungszeiten für Verbrechen in Betracht zu ziehen. Der *Fristbeginn* würde allerdings immer mit dem *Zeitpunkt der Vorlage der verfälschten Urkunde* zusammenfallen, weil nur diese das tatbestandsrelevante Täterverhalten ausmachen würde.

Ginge man von dieser Ansicht aus, dann käme man wahrscheinlich zum Ergebnis, dass in den meisten Fällen (nicht nur das Delikt der Urkundenfälschung, sondern auch) der Betrug verjährt wäre.

- (a) Die soeben geschilderte Auslegung wurde zunächst mit Hinweis auf die Formulierung des griechischen Betrugstatbestands vertreten. Nach dem griechischen Betrugstatbestand setzt die Tatbestandverwirklichung eine Täuschungshandlung (die ausschließlich in der Vorspiegelung falscher Tatsachen oder in der unlauteren Verdeckung wahrer

Tatsachen oder in der unlauteren Nichtmitteilung wahrer Tatsachen bestehen muss) voraus, die einen anderen zu einer Vermögensverfügung (mit vermögensschädigendem Ergebnis) „bestimmt“. Unter Hinweis auf diese Formulierung wurde behauptet, dass nur diejenige Täuschungshandlung tatbestandsrelevant sei, die einen Irrtum des Vermögensverfügenden *hervorrufft*. Die bloße Nicht-Aufhebung eines bereits bestehenden oder bereits verursachten Irrtums reiche nicht aus. Wenn der Irrtum des Vermögensverfügenden durch eine aktive Täuschungshandlung des Täters hervorgerufen werde, führe insoweit die nachfolgende Unterlassung des Täters, den Irrtum aufzuheben (d.h. den Getäuschten aufzuklären), nicht zu einer neuen Tatbestandsverwirklichung durch Unterlassen. Verneine man aber eine neue Tatbestandsverwirklichung, dann seien die nachfolgenden Unterlassungen zur Aufklärung des griechischen Fiskus tatbestandsirrelevant.

- (b) Darüber hinaus wurde das Argument vorgetragen, dass der Täter einer aktiven Täuschung keine besondere Rechtspflicht zur Aufklärung des Getäuschten im Sinne von Art. 15 grStGB (keine Garantenpflicht im Sinne von § 13 dStGB) habe, weil die Anerkennung einer solchen Pflicht (z.B. wegen Ingerenz) einer Verpflichtung des Täters zur Selbstanzeige gleichkommen und damit einen Verstoß gegen das Recht auf Selbstbelastungsfreiheit (*nemo tenetur se ipsum accusare*-Prinzip) bedeuten würde. Im ähnlichen Sinne wurde behauptet, dass dem Täter die Erfüllung einer solchen besonderen Rechtspflicht, auch wenn man diese zunächst bejahen würde, nicht zuzumuten wäre (ethisch-psychische Unmöglichkeit zur Pflichterfüllung wegen der zu erwartenden Selbstbelastung). Man wies schließlich darauf hin, dass die Anerkennung einer solchen Pflicht das Betrugsdelikt praktisch zu einem Dauerdelikt umwandeln würde, was zu der Natur dieses Delikts nicht passe. Verneine man aber eine solche Pflicht, dann seien die nachfolgenden Unterlassungen der Aufklärung des griechischen Fiskus tatbestandsirrelevant.

Nach der *zweiten Ansicht* sollen zunächst *mehrere Delikte (mehrere Betrügereien)* vorliegen. Es habe dementsprechend mehrere Tatzeitpunkte, für jede Betrugshandlung einen, gegeben. Tatzeitpunkte seien sowohl der Zeitpunkt des Einstellungsverfahrens bzw. der Vorteilsbeantragung, als die verfälschte Urkunde eingesetzt wurde, als auch die Zeitpunkte der nachfolgenden monatlichen Unterlassungen zur Aufklärung des vermögensverfügenden Fiskus, die jedes Mal eine neue Vermögensfügung, i.e. die Zahlung des monatlichen Gehalts und/oder der ungerechtfertigten Vergütungen, ermöglichten. Die Unterlassungen seien deswegen tatbestandsrelevant,



weil der Täter wegen seines vorangehenden rechtswidrigen und gefährlichen Verhaltens (Ingerenz) im Sinne von Art. 15 grStGB dazu verpflichtet gewesen sei, den Irrtum der vermögensverfügenden Behörde aufzuheben. Die begangenen Einzeldelikte würden allerdings ein *neues einheitliches Fortsetzungsdelikt* im Sinne von Art. 98 Abs. 2 grStGB bilden, denn der Täter habe von Anfang an auf die Gesamtsumme abgezielt. Insoweit seien die Einzeldelikte nicht nur mit Blick auf den von ihnen verursachten Vermögensschaden und die auf sie anwendbare Strafandrohung, sondern auch mit Blick auf ihre Verjährung als eine Einheit zu behandeln. Die *Verjährung* des gesamten Fortsetzungsdelikts beginne insoweit *zum Zeitpunkt der letzten tatbestandsrelevanten Handlung bzw. Unterlassung*.<sup>113</sup> Ginge man von dieser Ansicht aus, dann entstünde unter Verjährungsgesichtspunkten kein Problem für die Verfolgung des begangenen Betrugs, denn der Fristbeginn für das ganze Fortsetzungsdelikt würde im Grunde mit der letzten Zahlung durch den Fiskus zusammenfallen.

Nach der *dritten Ansicht*, schließlich, sei ebenfalls, aus den durch die zweite Ansicht vertretenen Gründen, von *mehreren Delikten* (mehreren Betrügereien) und dementsprechend mehreren Tatzeitpunkten, je nach Betrugshandlung einer, auszugehen. Die begangenen Delikte seien allerdings gem. Art. 98 Abs. 2 grStGB nur mit Blick auf die Höhe des durch sie bewirkten Vermögensschadens bzw. mit Blick auf ihre Gesamtschwere als Einheit zu behandeln, i.e. als ein Fortsetzungsdelikt, dessen Einstufung als Vergehen oder Verbrechen aufgrund des Gesamtschadens zu bestimmen sei. *Für jedes einzelne Delikt* soll aber *eine eigene Verjährungsfrist* gelten, denn die einzelnen Delikte würden zunächst, bis auf die Frage des für sie insgesamt anwendbaren Strafrahmens und der damit verbundenen Konsequenzen, ihre Selbständigkeit bewahren.<sup>114</sup>

Ginge man von dieser, in ihrer Anwendung weitaus komplizierteren, Ansicht aus, dann wäre zu erwarten, dass zumindest ein Teil der weit zurück in der Vergangenheit liegenden Einzelataten verjährt wäre. Man müsste nämlich für jede einzelne Tat des Fortsetzungsdeliktes eine eigene Verjährungsfrist berechnen, die im Zeitpunkt der jeweils entsprechenden Tat (Handlung oder Unterlassung) anfangen würde, und jeweils nach Ablauf der ihr entsprechenden Frist verjährt wäre, wobei die Verjährungsfrist für Verbrechen erst dann zur Anwendung kommen könnte, wenn der aus den

---

113 Siehe zu dieser, mit der Konstruktion des Fortsetzungsdelikts gemäß Art. 98 Abs. 2 grStGB verbundenen Problematik auch oben im Text, bei Fn. 61 u. 66.

114 Siehe zu dieser, mit der Konstruktion des Fortsetzungsdelikts gemäß Art. 98 Abs. 2 grStGB verbundenen Problematik auch oben im Text, bei Fn. 61 u. 66.

nicht bereits verjährten Vortaten errechnete Gesamtschaden den Schwellenwert des Verbrechens überschreiten würde.

Als die griechische Rechtsprechung mit dem soeben skizzierten Problem konfrontiert wurde, ergingen Urteile auf der Ebene der Tatsachengerichte im Anschluss sowohl an die erste<sup>115</sup> als auch an die zweite Ansicht<sup>116</sup>. Der Meinungsstreit setzte sich auf der Ebene des Areopags (d.h. des obersten griechischen Gerichts für Zivil- und Strafsachen, dessen Zuständigkeit sich grundsätzlich auf die Überprüfung von Rechtsfragen beschränkt) fort, indem seine Senate zu gegensätzlichen Bewertungen gelangten.<sup>117</sup> Der Streit wurde deswegen an das Plenum des Areopags verwiesen<sup>118</sup> und schließlich mit einem entsprechenden Urteil (*Areopag im Plenum 3/2019*) im Sinne der ersten Ansicht entschieden. Der Areopag benutzte zwar nicht alle Argumente, die oben bei der Darstellung der ersten Ansicht erwähnt wurden, stellte jedoch auf jeden Fall fest, dass in den geschilderten Fällen nur die ursprüngliche Täuschungshandlung tatbestandsrelevant sei und damit nur ein Betrug begangen werde, dessen Verjährung ab dem Zeitpunkt der Täuschungshandlung beginnt, auch wenn die Schwere und damit die Einstufung des Delikts als Vergehen oder Verbrechen letztendlich aufgrund des verursachten Gesamtschadens zu bestimmen sei. Die Besonderheiten der entschiedenen Fälle lassen allerdings nicht mit Sicherheit den Schluss zu, dass sich dieselbe Lösung auch für Fälle durchsetzen würde, in denen der Täter betrügerisch staatliche, in regelmäßigen Zeitabständen ausgezahlte Leistungen wie Stipendien, Renten, Subventionen oder sonstige nicht unmittelbar mit Gegenleistungen verbundene Geldzahlungen erschleicht.

Das soeben geschilderte praxisrelevante Beispiel zeigt, u.a. die *kriminalpolitischen Lücken*, die wegen der Verbindung des Beginns der Straftatenverjährungsfrist ausschließlich mit dem Zeitpunkt der Vornahme des tatbestandsrelevanten Verhaltens entstehen können. Liegt zwischen diesem Verhalten und dem Eintritt des tatbestandlich umschriebenen Erfolges ein großer Zeitraum vor, so kann es unter Umständen zu einer Verjährung der Straftat kommen, ohne dass sich der Schaden realisiert hat. Bestimmte

115 Siehe z.B. Berufungsgericht von Athen (Rechtsrat) 1549/2018.

116 Siehe z.B. Berufungsgericht von Piräus (Rechtsrat) 6/2017, Berufungsgericht von Euböa (Rechtsrat) 2/2018.

117 Siehe z.B. für die erste Ansicht Areopag 983/2018 (5. Senat), Areopag 128/2018 (6. Senat), Areopag (Rechtsrat) 1074/2018 (6. Senat). Siehe hingegen für die zweite Ansicht Areopag 233/2019 (7. Senat), Areopag (Gerichtsrat) 308/2019 (7. Senat).

118 Siehe Areopag 466/2019 (7. Senat).

dogmatische Konstruktionen, wie die der Unterlassungs- oder Fortsetzungsdelikte, können zwar unter Umständen zur Bekämpfung der in Frage stehenden kriminalpolitischen Lücken herangezogen werden. Diese Konstruktionen dürfen aber nicht überstrapaziert werden, denn dies wäre ebenfalls gefährlich für die Rechtssicherheit. Es wäre somit zu bedenken, ob Gesetzesänderungen, wie z.B. die Verbindung des Fristbeginns mit dem Erfolgseintritt bei Erfolgsdelikten, sinnvoller wären.<sup>119</sup>

## Literatur

- Ανδρουλάκης Ν., Αμνηστία, κρυπτοαμνηστία, «ειδική παραγραφή» και «αντεγκληματική πολιτική», ΠoinΧρ 1982.577 επ. [zitiert: Androulakis, PoinChr 1982.587]
- Ανδρουλάκης Ν., Ποινικό Δίκαιο, Γενικό Μέρος, III, Αθήνα 2008 [zitiert: Androulakis, AT III]
- Αποστολίδου Α., Η θεσμική πορεία και η ταυτότητα της ποινικής καταστολής στο χώρο της οικοδομικής, Υπερ 2000, 749 επ. [zitiert: Apostolidou, Yperaspisi 2000.749]
- Αρβανίτης Γ., Η παραγραφή του εγκλήματος της παραβίασεως των κανόνων της οικοδομικής, ΠoinΔικ 2003, 423 [zitiert: Arvanitis, PoinDik 2003.423].
- Δημάκης Α., Ερμηνεία άρθρων 45–47, σε: Ανδρουλάκης Ν. / Μαγκάκης Γ.-Α. / Μανωλεδάκης Ι. / Σπινέλλης Δ. / Σταμάτης Κ. / Ψαρούδα-Μπενάκη Α. (επιστ. επ.), Συστηματική Ερμηνεία του Ποινικού Κώδικα, άρθρα 1–133, Αθήνα 2005 [zitiert: Dimakis, in: Systematische Auslegung, Art. Rn.]
- Δημήτριάνας Γ., Φαινόμενα νομικού υπερρεαλισμού, ΠoinΧρ 2014, 161 επ. [zitiert: Dimitrenas, PoinChr 2014.161]
- Διονυσοπούλου Α., Ερμηνεία άρθρων 111–116 ΠΚ, σε: Χαραλαμπίδης Α. (επιμ. έκδ.), Ποινικός Κώδικας, Ερμηνεία κατ' άρθρο, Ι, Τόμος Πρώτος (άρθρα 1–206), 3η εκδ. 2018 [zitiert: Dionysopoulou, in: Charalambakis, StGB (3. Aufl.), Art. Rn.]
- Ζησιιάδης Ι., Η ποινική παραγραφή, 1954 [zitiert: Zisiadis]
- Καϊάφα-Γκμπάντι Μ., Προβληματικές της σύγχρονης νομολογίας του Αρείου Πάγου στο χώρο του ουσιαστικού ποινικού δικαίου, ΠoinΔικ 2003, 1255 επ. [zitiert: Kaiafa-Gbandi, PoinDik 2003.1255]
- Καϊάφα-Γκμπάντι Μ. / Μπιτζιλέκης Ν. / Συμεωνίδου-Καστανίδου Ε., Δίκαιο των Ποινικών Κυρώσεων, 2<sup>η</sup> έκδ. 2016 [zitiert: Kaiafa-Gbandi/Bitzilekis/Symeonidou-Kastanidou, mit dem Namen des jeweiligen Bearbeiters in Kursivschrift]

---

119 Vgl. in diesem Sinne auch *Kaiafa-Gbandi/Bitzilekis/Symeonidou-Kastanidou*, 286; *Margaritis L./Paraskevopoulos/Nouskalis*, 224; *Androulakis*, AT III, 102; *Kostaras*, in: Systematische Auslegung, Art. 112 Rn. 26.

- Γιαννίδης Ι., Ερμηνεία άρθρου 14, σε: Ανδρουλάκης Ν. / Μαγκάκης Γ.-Α. / Μανωλεδάκης Ι. / Σπινέλλης Δ. / Σταμάτης Κ. / Ψαρούδα-Μπενάκη Α. (επιστ. επ.), Συστηματική Ερμηνεία του Ποινικού Κώδικα, άρθρα 1–133, Αθήνα 2005 [zitiert: Giannidis, in: Systematische Auslegung, Art. Rn.]
- Καμπέρου-Ντάλα Ε., Ο ν. 3691/2008 για το ξέπλυμα βρόμικου χρήματος – Ερμηνευτική προσέγγιση του νόμου και διεθνές ποινικό πλαίσιο, 2009 [zitiert: Kamberou-Dalta]
- Κωστάρας Α., Ερμηνεία άρθρων 111–116, σε: Ανδρουλάκης Ν. / Μαγκάκης Γ.-Α. / Μανωλεδάκης Ι. / Σπινέλλης Δ. / Σταμάτης Κ. / Ψαρούδα-Μπενάκη Α. (επιστ. επ.), Συστηματική Ερμηνεία του Ποινικού Κώδικα, άρθρα 1–133, Αθήνα 2005 [zitiert: Kostaras, in: Systematische Auslegung, Art. Rn.]
- Λίβος Ν., Επί της παραγραφής του εξ αμελείας εγκλήματος (με αφορμή την τροποποίηση του άρθρου 286 ΠΚ δια του άρθρου 20 παρ. 5 Ν. 2331/1995), ΠoinΧρον 1995.858 επ. [zitiert: Livos, PoinChr 1995.858]
- Μαγκάκης Γ.-Α., Ποινικό Δίκαιο, Διάγραμμα Γενικού Μέρους, γ' έκδ., Αθήνα 1984 [zitiert: Mangakis, AT (3. Aufl.)]
- Μανωλεδάκη Ι., Ποινικό Δίκαιο, Γενική Θεωρία, Αθήνα-Θεσσαλονίκη 2004 [zitiert: Manoledakis, AT]
- Μαργαρίτης Α. / Παρασκευόπουλος Ν. / Νούσκαλης Γ., Ποινολογία, Άρθρα 50–133, εκδ. Σάκκουλα, 8<sup>η</sup> έκδ. 2016 [zitiert: Margaritis L./Paraskevopoulos/Nouskalis, mit dem Namen des jeweiligen Bearbeiters in *Kursivschrift*]
- Μαργαρίτης Μ. / Μαργαρίτη Α., Ποινικός Κώδικας, Ερμηνεία – Εφαρμογή, 3<sup>η</sup> έκδοση, Αθήνα 2014 [zitiert: Margaritis M., StGB (3.Aufl.), Art. Rn.]
- Μπουρόπουλος Α., Ερμηνεία του Ποινικού Κώδικος (κατ' άρθρον), τομ. πρώτος, Γενικών Μέρους, Αθήνα-Θεσσαλονίκη 1959 [zitiert: Mbouropoulos]
- Μυλωνόπουλος Χρ., Ποινικό Δίκαιο, Γενικό Μέρος II: Απόπειρα – Συμμετοχή – Συρροή, Αθήνα 2008 [zitiert: Mylonopoulos, AT II]
- Παπακυριάκου Θ., Φορολογικά Αδικήματα, τεύχη I, II, III και IV, σε συλλογικό έργο: Παύλου/Σάμιος (επιμ.), Ειδικοί Ποινικοί Νόμοι, Δίκαιο & Οικονομία – Π. Ν. Σάκκουλας, 5η ενημ. 2016' [zitiert: Papakyriakou, Steuerdelikte]
- Παπακυριάκου Θ., Φορολογικό Ποινικό Δίκαιο: Η ποινική προστασία των φορολογικών αξιώσεων του Ελληνικού Δημοσίου και της Ε.Ε. στην ελληνική έννομη τάξη, 2005 [zitiert: Papakyriakou, Strafverrecht]
- Παπακυριάκου Θ., Η ποινική νομοθεσία για την καταστολή της νομιμοποίησης εσόδων από εγκληματικές δραστηριότητες ως θεμελιώδης άξονας ενός νέου μοντέλου αντεγκληματικής πολιτικής, σε: Τιμητικός Τόμος για τον Ιωάννη Μανωλεδάκη, Τόμος Β', 2007, σ. 484 επ. [Papakyriakou, in: FS für I. Manoledakis]
- Παύλου Σ. / Δημήτρηνας Γ., Η Νομιμοποίηση εσόδων από εγκληματικές δραστηριότητες στη διαχρονική της διάσταση, 2009 [zitiert: Pavlou/Dimitrenas]
- Παύλου Στ., Νομιμοποίηση εσόδων από εγκληματικές δραστηριότητες – Από τον Ν. 2331/1995 στον Ν. 3424/2005: η εξέλιξη και γιγάντωση μίας δογματικής και κυρωτικής εκτροπής, ΠoinΧρον 2006, 342 επ. [zitiert: Pavlou, PoinChr 2006.342]

- Πάυλου Στ., Ο Ν. 3691/2008 για την πρόληψη και καταστολή της νομιμοποιήσεως εσόδων από εγκληματικές δραστηριότητες και της χρηματοδοτήσεως της τρομοκρατίας, ΠoinXρον 2008, 923 επ.: [zitiert: Pavlou, PoinChr 2008.923]
- Σεβαστίδης Χ. / Πετουμένου Κ., Η δυνατότητα περαιτέρω (πέραν της πρώτης) μείωσης της ποινής και η επίδραση των λόγων μείωσης στο χρόνο παραγραφής των εγκλημάτων, ΠoinΔικ 2003, 70 [zitiert: Sevastidis/Petoumenou, PoinDik 2003.70]
- Τσιρίδης Π., Ο νέος νόμος για το ξέπλυμα χρήματος (Ν. 3691/2008), 2009 [zitiert: Tsiridis]
- Χαραλαμπάκης Α., Σύνοψη ποινικού δικαίου, Γενικό Μέρος Ι, Το έγκλημα, Αθήνα 2010 [zitiert: Charalambakis, AT I]
- Χατζηνικολάου Ν., Η ποινική καταστολή της νομιμοποίησης εσόδων από εγκληματικές δραστηριότητες, σε: Καϊάφα-Γκμπάντι Μ. (επιστ. επ.), Οικονομικό έγκλημα & διαφθορά στο δημόσιο τομέα, τόμος Ι: Αξιολόγηση του ισχύοντος θεσμικού πλαισίου, 2014, σ. 745 επ.: [zitiert: Chatzinikolaou, in: Kaiafa-Gbandi, Wirtschaftskriminalität]
- Χωραφάς Ν., Ποινικόν Δίκαιον, Τόμος Πρώτος, 9<sup>η</sup> έκδ. (επιμέλεια Κ. Σταμάτη), Αθήνα 1978 [zitiert: Chorafas, AT (9. Aufl.)]
- Ψαρούδα-Μπενάκη Α., Παραγραφή του εγκλήματος της παραβάσεως των κανόνων οικοδομικής, δηλαδή εγκλήματος διακινδυνεύσεως, ΠoinXρον Λ' 180 [zitiert: Psarouda-Benaki, PoinChr 1980.180]